Dienststelle
Feldp.-Nr. 42234 B
Eing. - 3 DEZ 1941
Abg.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang | Berlin, den 21. November 1941 | 29. Ausgabe

Inhalt: Polizeiberichte, polizeiliche Führungszeugnisse und Strafregisterauszüge für Zwecke der Wehrmacht. S. 587. — Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen gegen Kriegsgefangene. S. 588. — Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen. S. 588. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen. S. 589. — Vorlage von Offizierbeurteilungen. S. 589 — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere. S. 591. — Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen. S. 591. — Entwickeln und Kopieren von Filmen und Platten von Wehrmachtangehörigen in Photogeschäften des Operationsgebietes im Osten. S. 591. — Ausländische Freiwilligenverbände. S. 591. — Ausstattung der für Afrika vorgesehenen Truppen. S. 592. — Personalpapiere bei Überweisung vom Ersatz- zum Feldtruppenteil. S. 592. — Ersatz unbrauchbar gewordener Soldbücher. S. 593. — Berichtigung des Kriegsfolls an Vorschriften — Ersatzheer — für Schnelle Truppen. S. 593. — Neuregelung des Vorschriftenwesens beim Feldheer. S. 594. — Meldung von Unteroffizieren d. B. zur Ausbildung als Urkundsbeamter. S. 594. — Unerwünschte Musik. S. 594. — Uniform und Abzeichen der Artillerieschule Thorn. S. 595. — Dienstbekleidung für Selbstbekleider. S. 595. — Gleitschutzketten für s. J. G. 33. S. 595. — Ergänzungskasten für M. G. 34. Sondersatz für Pz.Kpf.- und Spähwg. S. 595. — Formänderung 2 cm Kw. K. 38. S. 595. — 15 cm Jgr. 38 (Ub T). S. 596. — Satz Wffm. Ger. K 98k — ZF 41. S. 596. — Hilfslehre für die Weite zwischen den Lippen des Magazins 32 und 38. S. 596. — Änderung der Schreibweise »Schi« in »Ski«. S. 596. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 596. — Grundstufen für 15,5 cm s. F. H. 17 (p) und 15,5 cm s. F. H. 414 (f). S. 597. — Maybach-Motor SHL 66 in M-Booten. S. 597. — Wehrmacht-Führerschein. S. 597. — Änderung der Anlage Ch 207, Vorratskasten für 10 cm Nebelwerfer 40 mit Inhalt. S. 597. — Behelfsöverdegasschutz. S. 597. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 597. — Nachschub von Anoden- und Taschenlampenbatterien sowie Taschenlampenhülsen. S. 598. — Führung von Beurteilungsnotizen und Vorlage von Beurteilungen für Wehrmachtbeamte — Heer —. S. 598. — Sicherstellung des Nachwuchses an aktiven Wehrmachtbeamten (Heer) des mittleren nichttechnischen Dienstes. S. 599. — Nachweis der Wehrmachtbeamten — Heer — . S. 600. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 600. — Aufhebung einer Warnung. S. 600. — Aufhebung einer Ausschließung. S. 600. — Warnung vor Firmen. S. 600. — Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N. S. 601. — Ergänzungen zu F.St.N. und F.A.N. S. 602. — Außerkrafttreten von Druckvorschriften. S. 602. — Ergänzungen zu Anlagen A.N. (Heer). S. 603. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 603. — Ausgabe von Deckblättern. S. 604. — Berichtigung. S. 604. — Druckfehlerberichtigung. S. 604.

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1103. Polizeiberichte, polizeiliche Führungszeugnisse und Strafregisterauszüge für Zwecke der Wehrmacht.

Die Pol. Behörden führen Klage darüber, daß militärische Dienststellen in immer größerem Umfange polizeiliche Führungszeugnisse unter Außerachtlassung der gegebenen Bestimmungen für Zwecke der Wehrmacht anfordern oder um Überlassung von Strafregisterauszügen für Angehörige ihrer Einheiten nachsuchen. Hierzu wird ausgeführt:

1. Polizeibericht:

Über jeden Wehrpflichtigen wird bei der Erfassung ein Polizeibericht eingeholt, der in der Tasche der Wehrstammkarte im Wehrstammbuch aufbewahrt wird. Dieser Bericht enthält auch die Zusammenstellung der vermerkten Vorstrafen. Notwendig werdende Rückfragen sind daher in erster Linie an das zuständige Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt zu richten, das die Wehrstammbücher in Verwahrung hat.

2. Polizeiliches Führungszeugnis:

Ein polizeiliches Führungszeugnis kann nur über die eigene Führung beantragt werden. Antragsberechtigt ist demnach nur derjenige, auf den sich das geforderte Führungszeugnis bezieht. Zur Vorlage bei militärischen Dienststellen, die selbst das Recht haben, Auskünfte aus dem Strafregister einzuholen (s. Ziffer 3), werden Führungszeugnisse nicht erteilt. Das polizeiliche Führungszeugnis ist zudem kein Leumundszeugnis. Es fällt kein Werturteil über den Ruf und das Allgemeinverhalten eines Mannes, sondern besagt lediglich, ob eine Person bestraft ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gewisse Strafen — insbesondere geringfügige und weit zurückliegende — überhaupt nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.

Pol. Führungszeugnisse sind somit für Zwecke der Wehrmacht allgemein entbehrlich. Anträge an die Pol. Behörden auf Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen sind künftighin durch militärische Dienststellen nicht mehr zu stellen. Ebenso ist davon abzusehen, Angehörige der Wehrmacht zur Beibringung polizeilicher Führungszeugnisse anzuhalten.

3. Auskunft aus dem Strafregister.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind niemals an die Polizeibehörden, sondern ohne Inanspruchnahme der Wehrersatzdienststellen unmittelbar an die Strafregisterbehörden, die sich aus H. V. Bl. 1939 Teil A S. 88 Nr. 100 und H. V. Bl. 1940 Teil A S. 45 Nr. 55 ergeben, zu richten. Für Anträge ist das eingeführte Formblatt F zu benutzen, das alle im H. V. Bl. 1940 Teil A S. 61 Nr. 63 aufgeführten Angaben zur Person vollständig enthalten muß. Antragsberechtigt sind nur Kommandobehörden, Stäbe und Truppenteile bis zu den Bataillonen und Abteilungen einschließlich, bei den Wehrersatzdienststellen alle Dienststellen bis zu den Wehrmeldeämtern einschließlich. Derartige Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind auf Ausnahmefälle (bei beabsichtigter Verwendung eines Soldaten in besonderer Vertrauensstellung, bei Feststellung der außerdienstlichen Eignung zum Offizier, Beamten oder Sonderführer, bei Beförderungen usw.) zu beschränken und von antragsberechtigten Stellen nur zu fordern, wenn die zuständige Wehrersatzdienststelle die gewünschte Auskunft nicht geben kann.

O. K. W., 10. 11. 41

14 / 13292/41 AHA/Ag/E (IIb).

1104. Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über sechs Wochen gegen Kriegsgefangene.

Der Strafvollstreckungsplan vom 10. 3. 1941 — H. M. 1941 Nr. 275 — für die Einlieferung bestrafter Kriegsgefangener in die Wehrmachtgefängnisse wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt und ist zu streichen.

Kriegsgefangene, die zu Gefängnisstrafen über 6 Wochen verurteilt werden, sind ab sofort nach folgendem Strafvollstreckungsplan einzuliefern:

1. in das Wehrmachtgefängnis Graudenz: Franzosen,
2. in das Wehrmachtgefängnis Torgau (FZ): Engländer und Belgier
3. in das Wehrmachtgefängnis Germersheim: Ost- und Südost-Gefangene.

Die Ziffer A 2 des Erlasses in H. M. 1941 Nr. 895 ist zu streichen.

Entsprechender Austausch der jetzt einsitzenden Kriegsgefangenen ist durch die beteiligten Wehrmachtgefängnisse im unmittelbaren Einvernehmen durchzuführen.

O. K. W., 4. 10. 41

54 f 10 / Str 3252/41 AHA/Ag/H (Str II).

1105. Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen.

— H. M. 1939 S. 378 Nr. 848 —

1. Die Ziffer 8 der o. a. Verfügung ist durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Vor der Genehmigung von Ausnahmen gemäß Ziffer 5 und 6 ist für Beamte des höheren Dienstes ein Gutachten des Stellvertreters des Führers, für die übrigen Beamten ein Gutachten des zuständigen Gauleiters der NSDAP. einzuholen. Die Genehmigung zu Ausnahmen erteilen für Offiziere und Beamte die Oberkommandos der Wehrmachtteile unter Beteiligung des Oberkommandos der Wehrmacht (AWA/J).

Ebenso ist vor der Genehmigung von Ausnahmen gemäß Ziffer 7 für Beamte des höheren Dienstes ein Gutachten des Stellvertreters des Führers und für die übrigen Beamten und für Angestellte ein Gutachten des zuständigen Gauleiters der NSDAP. einzuholen. Die Genehmigung zu Ausnahmen erteilen die Oberkommandos der Wehrmachtteile unter Beteiligung des Oberkommandos der Wehrmacht (AWA/J).«

2. In Abschnitt II der Bezugsverfügung ist die laufende Nr. 19 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

»Gralsorden (Abdruschin-Sekte, Naturphilosophischer Verein von Gralsanhängern e. V.).«

In laufender Nr. 21 ist hinter dem Wort »Schott« das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

Die laufende Nr. 37 ist zu streichen.

An den Schluß des Abschnittes III der Bezugsverfügung ist folgender Text zu setzen:

»Christliche Wissenschaft (Christian Science) nebst Zweigkirchen und Zweigvereinigungen.

3. Im Abschnitt E der Bezugsverfügung ist der 2. Absatz von »Diejenigen« bis »Vizekanzlers« zu streichen.

4. Der bisherige Abschnitt F erhält die Bezeichnung G. Als neuer Abschnitt F ist aufzunehmen:

»Die in den Abschnitten A bis E festgelegten Bestimmungen finden auf Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht nur dann Anwendung, wenn dies mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung (Aufsichtsstelle, leitende Stelle) erforderlich erscheint.«

O. K. W., 18. 11. 40

1 p 12. 11 / 4123/40 J (I c).

In Ergänzung der Berichtigung O. K. W. J (I c) Nr. 4123/40 vom 18. 11. 40 ist noch folgende Änderung in der Bezugsverfügung vorzunehmen:

Im Abschnitt E ist der erste Absatz zu streichen und erhält folgende Neufassung:

»Die ehemaligen Angehörigen
des Bundes Deutsche Schlaraffia,
der Allschlaraffia,
des Österreichischen Schlaraffenbundes und ihrer Unterorganisationen
gelten nicht als ehemalige Angehörige von Logen oder logenähnlichen Organisationen.«

O. K. W., 4. 4. 41

1 p 12. 11 / 4123/40 2. Ang. J (I c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 41
— 25 a BA I — V A/Ag V I/V I/Gr. I (A).

1106. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen.

— H. M. 1941 S. 521 Nr. 991 —

Mit sofortiger Wirkung können auch Angehörige des Ostheeres nach den o. a. Bestimmungen beurlaubt werden.

Die Urlauber (Studenten) sind so in Marsch zu setzen, daß sie spätestens 1. Januar 1942 in den Studienorten eingetroffen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 31 d 14 — AHA/Ag/H (Id).

1107. Vorlage von Offizierbeurteilungen.

1. Dem Oberkommando des Heeres / Heerespersonalamt bzw. Generalstab des Heeres (GZ) (vgl. jedoch auch Ziffer 7) sind zum 1. März 1942 — Stichtag 1. Februar 1942 — Beurteilungen gemäß

Anl. 1: Offiziere in Generalstabsstellen,
Anl. 2: Offiziere ausschl. Offiziere in Generalstabsstellen, Sanitäts-, Veterinäroffiziere, Offiziere (Ing), Offiziere (W),
Anl. 3: Sanitäts-, Veterinäroffiziere, Offiziere (Ing), Offiziere (W)

vorzulegen über

a) Generalstabsoffiziere (Muster: Anl. 1):
Generalstabsoffiziere, zur Dienstleistung zum Generalstabe kommandierte Offiziere, Offiziere in Generalstabsstellen, Sachbearbeiter-Ic bei Divisionen, soweit durch O. K. H. (Gen St d H — GZ —) besetzt bzw. bestätigt (aktiv, d. B. und z. V.).

b) Aktive Truppenoffiziere (Muster: Anl. 2):
Offiziere vom Hauptmann einschl. aufwärts;
Oberleutnante, die Bataillone bzw. Abteilungen führen;
die übrigen Oberleutnante und Leutnante nur, soweit ihnen die Eignung für eine besondere Verwendung (siehe Ziffer 2) zuerkannt wird oder sie sich bereits in dieser Sonderverwendung befinden.

c) Ergänzungsoffiziere (Muster: Anl. 2 bzw. 3):
Ergänzungsoffiziere, die in Kommandeur- und höheren Adjutantenstellen (vom Div. Adj. einschl. aufwärts) Verwendung finden;
die übrigen Ergänzungsoffiziere nur, soweit sich ihre Beurteilung seit der Vorlage zum 1. März 1941 in wesentlichen Punkten geändert hat.

d) Sanitätsoffiziere (Muster: Anl. 3):
aktive Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt einschl. aufwärts;
Erg.-Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffiziere z. D. siehe c bzw. h;
Sanitätsoffiziere d. R., d. L. und z. V. vom Oberstabsarzt einschl. aufwärts.

e) Veterinäroffiziere (Muster: Anl. 3):
alle aktiven Veterinäroffiziere;
Erg.-Veterinäroffiziere und Veterinäroffiziere z. D. siehe c bzw. h;
Veterinäroffiziere d. R., d. L. und z. V. vom Stabsveterinär einschl. aufwärts.

f) Offiziere (Ing) (Muster: Anl. 3):
alle Offiziere (Ing) (aktiv, d. R. und z. V.).

g) Offiziere (W) (Muster: Anl. 3):
aktive Offiziere (W) vom Hauptmann einschl. aufwärts;
Erg.-Offiziere (W) und Offiziere (W) z. D. siehe c bzw. h;
Offiziere (W) d. R., d. L., z. V. und noch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtete ehem. akt. Feuerwerker (Kriegsoffiziere (W)) vom Hauptmann einschl. aufwärts.

h) Offiziere z. D. (Muster: Anl. 2 bzw. 3):
alle Offiziere z. D.

i) Offiziere d. R., d. L., z. V. (außer a, d — g) und Kriegsoffiziere*) (außer g) (Muster: Anl. 2):
Kommandeure und in B-Stellen verwendete Offiziere;
zum Kommandeur oder zur Verwendung in B-Stellen geeignete Offiziere;
höhere Adjutanten vom Div. Adj. einschl. aufwärts.

2. Die Beurteilungen sollen in Kürze unter Hervorhebung alles Wesentlichen und Weglassung alles Selbstverständlichen eine klare Schilderung des Offiziers in Bezug auf seine Persönlichkeit, Charaktereigenschaften, seine militärischen Fähigkeiten und Leistungen enthalten. Sie sollen aber auch einen Überblick geben über die Möglichkeit der weiteren Verwendung z. B. in Kommandeurstellen, im O. K. W., im O. K. H., in Generalstabsstellen, als höherer Adjutant, als Lehrer für Schulen, als Ausbilder und Erzieher des Offiziernachwuchses usw.

3. Soweit für erst kürzlich versetzte Offiziere Beurteilungsnotizen an die neue Dienststelle noch nicht übersandt wurden, sind diese ihr unverzüglich von der bisherigen Dienststelle nach den dieser Verfügung beigegebenen Anl. 1, 2 bzw. 3 zuzustellen.

Für die Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen gem. H. M. 1941 Nr. 508 gelten in Zukunft statt der der Nr. 508 beigegebenen Anl. 2 die dieser Verfügung beigegebenen Anl. 2 bzw. 3. In der Verfügung H. M. 1941 Nr. 508 ist daher in Abschnitt I a) Allgemein, 2. Absatz 3. Zeile zu setzen: »(nach Muster Anl. 1, 2 bzw. 3)«. Zum Einlegen in diese Verfügung sind die neuen Anl. 2 und 3 als Sonderblätter beigefügt. Die alte Anl. 2 der Nr. 508 ist damit ungültig und zu vernichten oder durchzustreichen.

Bes. Beilage

4. Behandlung der nach Anlage 1 vorzulegenden Beurteilungen.

a) Die Beurteilungen sind aufzustellen
durch die Divisionskommandeure für die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes;
durch die Chefs der Generalstäbe und der Kommandostäbe für die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes.

b) Zu den Beurteilungen haben einen Beitrag zu liefern
Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos), Stellvertretenden Generalkommandos und Chefs von Kommandostäben bei Generalstabsoffizieren usw. der unterstellten Verbände und Dienststellen;
Chefs der Generalstäbe von Armeen und Panzergruppen
bei Chefs der Generalstäbe und Generalstabsoffizieren usw. unterstellter Armeekorps (Höherer Kommandos)
[Beiträge bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. sind erwünscht, besonders bei den Ia der Divisionen];
Chefs der Generalstäbe der Heeresgruppen
bei den Chefs der Generalstäbe unterstellter Armeen und Panzergruppen, möglichst auch der Armeekorps (Höheren Kommandos)
[Beiträge bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. erwünscht].

*) Kriegsoffiziere sind Offiziere der Dienstaltersliste C.

c) Zu den Beurteilungen haben Stellung zu nehmen
die Kommandierenden Generale, die Befehlshaber der Höheren Kommandos, die stellvertretenden Kommandierenden Generale und die Militärbefehlshaber
bei den Generalstabsoffizieren ihres Befehlsbereichs;
die Oberbefehlshaber der Armeen, der Befehlshaber des Ersatzheeres und die Befehlshaber der Panzergruppen
bei den Chefs der Generalstäbe von Panzergruppen, Armeekorps (Höheren Kommandos) und Stellvertretenden Generalkommandos sowie bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Stabes
[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. ist freigestellt];
die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen
bei den Chefs der Generalstäbe unterstellter Armeen und Panzergruppen, sowie bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Stabes
[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. ist freigestellt].

5. Behandlung der nach Anlage 2 vorzulegenden Beurteilungen.

a) Die Beurteilungen sind von den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs bzw. selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs aufzustellen (im Fürsorge- und Versorgungswesen auch von den Leitern der Ämter).

b) Zu den Beurteilungen haben Stellung zu nehmen
die Divisionskommandeure bzw. Offiziere mit gleichen Befehlsbefugnissen (im Fürsorge- und Versorgungswesen auch die Kommandeure der Fürs.- und Vers.-Dienststellen in den Wehrkreisen)
bei sämtlichen Kommandeuren und den Erg. Offz. ihres Befehlsbereichs
[Stellungnahme bei den übrigen Offizieren ist freigestellt];
die Kommandierenden Generale, Stellvertretenden Kommandierenden Generale bzw. Offiziere mit gleichen Befehlsbefugnissen
bei den Kommandeuren selbständiger Verbände und Dienststellen,
bei Offizieren vom Oberst einschl. aufwärts,
bei den Offizieren ihrer Stäbe;
die Oberbefehlshaber der Armeen und Heeresgruppen
bei allen Generalen,
bei den Offizieren ihrer Stäbe.

6. Vorlage der nach Anlage 1 und 2 aufgestellten Beurteilungen.

Die nach Anlage 1 und 2 aufgestellten Beurteilungen sind vorzulegen

a) von den Generalkommandos, den Stellvertretenden Generalkommandos, dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für die unterstellten Dienststellen und Truppenteile ausgenommen Divisionsstäbe (siehe b und d),

b) von den Armeeoberkommandos für die unterstellten Divisionsstäbe (über die vorgesetzten Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

c) von den Heeresgruppenkommandos für die unterstellten Stäbe der Armeeoberkommandos und der Generalkommandos (letztere über die vorgesetzten Armeeoberkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

d) von dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres für die Stäbe der Stellvertretenden Generalkommandos und des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die unterstellten Divisionsstäbe (letztere über die Stellvertretenden Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen (Ämter) und Truppenteile,

e) von den dem Oberkommando des Heeres unterstehenden Kommandobehörden für die ihnen unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

f) von dem Chef des Generalstabes des Heeres für das Hauptquartier und die 2. Staffel des Generalstabes des Heeres,

g) vom Generalquartiermeister, Chef des Transportwesens, Chef des Heeresnachrichtenwesens und General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. für die ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile.

Die vorlegenden Dienststellen überwachen die restlose Erfassung aller Dienststellen und Truppenteile ihres Bereichs und legen die Unterlagen gesammelt vor.

7. Behandlung der nach Anlage 3 vorzulegenden Beurteilungen.

Die Beurteilungen sind, wie in Anlage 3 vorgesehen, in doppelter Ausfertigung aufzustellen und wie folgt weiterzuleiten:

a) über San.- und Vet.-Offz. auf dem San.- bzw. Vet.-Dienstwege. Die Fachvorgesetzten tragen sie gesammelt ihrem Truppenvorgesetzten vor;

b) über Offz. (Ing) auf dem Dienstwege. Die Fachvorgesetzten (soweit vorhanden) tragen sie gesammelt ihrem Truppenvorgesetzten vor;

c) über Offz. (W) auf dem Dienstwege.

Vorlage dieser Beurteilungen beim Oberkommando des Heeres (Heeressanitätsinspektion, Veterinärinspektion, Truppeningenieurinspektion bzw. Feldzeuginspektion) ebenfalls zum 1. März 1942. Die Inspektionen legen eine Ausfertigung der Beurteilungen dem Heerespersonalamt vor.

8. Die Beurteilungen über Offiziere des Feldheeres, die sich infolge Verwundung oder Krankheit in Lazaretten usw. befinden, sind vom Feldtruppenteil vorzulegen, wenn sie noch nicht gem. H. Dv. 75, Abschn. 9, VII, Ziffer 78 (s. a. H. M. 1941 Nr. 718) zum Ersatzheer versetzt sind. Sind sie bereits zum Ersatzheer versetzt, legen die Dienststellen des Heimatgebietes über die Stellvertretenden Generalkommandos die Beurteilungen ebenso vor wie über die Offiziere des Heimatgebietes in Lazaretten usw. Soweit die Beurteilungsnotizen über die gem. H. M. 1941 Nr. 718 zum Ersatzheer versetzten Offiziere dem Ersatztruppenteil noch nicht übersandt wurden, sind sie diesem unverzüglich von der bisherigen Dienststelle zuzustellen. Die Stellvertretenden Generalkommandos haben für laufende Weiterleitung auch etwa nach dem 1. März 1942 eingehender Beurteilungen an das O. K. H. Sorge zu tragen. Weiterleitung der Beurteilungen über San.-, Vet.-Offz., Offz. (Ing) und Offz. (W) gemäß Ziff. 7.

9. Das Oberkommando der Wehrmacht wird gebeten, die Beurteilungen über die Offiziere des Heeres seines Bereiches und der ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststellen nach vorstehenden Gesichtspunkten gleichfalls zum 1. März 1942 dem Heerespersonalamt zuzuleiten.

O. K. H., 15. 11. 41
— 5894/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

1108. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere.

Im Abschnitt I der H. M. 1941 Nr. 757 sind handschriftlich folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Streichung der Worte »die Vorgesetzteneigenschaft aberkannt oder« im 4. Absatz,
2. Streichung der Worte »Sühnung der früheren Verfehlung durch hervorragende Bewährung« im 5. Absatz und Ersetzung durch das Wort »Tapferkeit«.

O. K. H., 8. 11. 41

$\frac{21}{6900/41}$ P 2 (I/I a).

1109. Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen.

Die Möglichkeit zur Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen, wie sie in der Nr. 833 H. M. 1939 freigegeben ist, bleibt für die Dauer des Krieges bestehen.

O. K. H., 14. 11. 41

— 2083/41 — Wa Prüf 1/Gen St d H/Ausb Abt.

1110. Entwickeln und Kopieren von Filmen und Platten von Wehrmachtangehörigen in Photogeschäften des Operationsgebietes im Osten.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Entwickeln und Kopieren von Filmen und Platten bei Photographen oder in sonst einschlägigen Geschäften im Operationsgebiet und rückwärtigen Heeresgebiet abwehrmäßig sehr bedenklich ist.

Sämtlichen Photo- und sonst einschlägigen Geschäften ist daher die Annahme von Aufträgen deutscher Soldaten zu verbieten, soweit ihnen nicht von den Ortskommandanturen die Genehmigung hierzu schriftlich erteilt ist. Diese Genehmigung darf nur solchen Photogeschäften usw. erteilt werden, die als zuverlässig angesehen und häufig kontrolliert werden.

Um Wehrmachtangehörigen das Auffinden solcher Geschäfte zu erleichtern, ist die erteilte Genehmigung in den zugelassenen Geschäften in geeigneter Weise zum Aushang zu bringen, während die übrigen Geschäfte einen Aushang in deutscher Sprache erhalten, daß ihnen die Annahme von Filmen deutscher Soldaten zum Entwickeln oder Kopieren verboten ist.

O. K. H., 11. 11. 41

— 153/10.41 — Gen St d H/Heerwesen-Abt (Abw).

1111. Ausländische Freiwilligenverbände.

Bezug: 1. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia I Nr. 3385/41 g. K. v. 9. 7 41 Anl. 3,
2. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia I Nr. 3410/41 g. K. v. 12. 7. 41 Anl. 3,
3. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia I Nr. 3680/41 g. K. v. 4. 8. 41 Anl. 2,
4. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia I Nr. 3945/41 g. K. v. 27. 8. 41 Anl. 3.

(Nur den unmittelbar beteiligten Stellen zugegangen.)

Die in o. a. Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die Abfindung der Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände mit Gebührnissen, Buchung und Rechnungslegung, Wirtschaftsführung und zivilrechtliche Stellung werden hiermit aufgehoben. Sie gelten von nun an in folgender Fassung:

A. Allgemein.

Sämtliche Kosten der ausländischen Freiwilligenverbände werden zunächst vom Deutschen Reich getragen und auf den Kriegshaushalt der Wehrmacht Kap. VIII E 230 übernommen.

Hinsichtlich der Haushaltsführung gelten die für das Deutsche Feldheer erlassenen Bestimmungen.

B. Gebührnisse.

1. Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände erhalten entsprechend ihrem Dienstgrad:
   Wehrsold, Frontzulage, Reisekosten und Kommandovergütung, freie Verpflegung in Natur oder Geld, freie Unterkunft sowie freie Heilfürsorge.

   Im übrigen wird auf H. M. 1941 Nr. 787 hingewiesen.

2. Für die Zahlung der persönlichen Gebührnisse gelten die Bestimmungen der Deutschen Wehrmacht. Wegen Auszahlung der Kriegsbesoldung durch die hierzu eingerichteten Gebührnisstellen wird auf die für die einzelnen Freiwilligenverbände erlassenen Bestimmungen verwiesen.

C. Sächliche sowie allgemeine Verwaltungsausgaben.

Sächliche sowie allgemeine Verwaltungsausgaben dürfen nur im Rahmen der für die Deutsche Wehrmacht erlassenen Bestimmungen und nur insoweit geleistet werden, als es sich hierbei um die Befriedigung eines unbedingt notwendigen dienstlichen Bedürfnisses handelt und Lieferung in Natur und im Nachschubwege nicht erfolgt.

Die hierzu erforderlichen Anordnungen erläßt der höchste dem ausländischen Freiwilligenverband zugeteilte deutsche Verwaltungsbeamte.

D. Buchung und Rechnungslegung.

1. Die ausländischen Freiwilligenverbände buchen (Ausnahme s. nachstehende Ziffer 2) entsprechend den für ihren Heimatstaat gültigen Bestimmungen und legen auch nach diesen Grundsätzen Rechnung. Die Verantwortung über die Gesamtrechnungslegung obliegt dem höchsten Verwaltungsbeamten des ausländischen Verbandes. Dieser hat die Gesamtrechnung dem höchsten deutschen Verwaltungsbeamten, der dem Verband oder selbständigen Truppenteil zugeteilt ist, vorzulegen. Der deutsche Verwaltungsbeamte hat zunächst die Gesamtrechnung auf ihre Vollständigkeit und Prüffähigkeit hin durchzusehen, insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind, und die Gesamtrechnung hierauf der zuständigen Abrechnungsintendantur vorzulegen. Die Abrechnungsintendantur stellt unter Zuziehung von Dolmetschern die Einnahme- und Ausgabebeträge fest und weist diese in dem von ihr zu führenden Titelbuch in einem besonderen Abschnitt »Ausländische Verbände« getrennt nach den einzelnen Staaten (z. B. Spanien, Kroatien) nach.

2. Für die Buchung und Rechnungslegung der Wallonischen Legion finden in Abweichung von Ziffer 1 die deutschen Bestimmungen Anwendung.

3. Die gesamten Ausgaben sind ohne Unterteilung auf persönliche und sächliche Ausgaben bei As 6 »Ausgaben für befreundete Mächte« zu buchen.

Die Reichshauptkasse bucht diese Beträge unter je einem besonders einzurichtenden Abschnitt für jeden ausländischen Staat.

Die mit der Reichshauptkasse abgerechneten Beträge sind vierteljährlich, getrennt nach den einzelnen Staaten, für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr, erstmals also am 1. 1. 42 für die Zeit von der Aufstellung bis 30. 9. 1941, zum 1. jeden folgenden Kalendervierteljahres dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) H Haush anzuzeigen.

4. Als Abrechnungsstelle für alle ausländischen Freiwilligenverbände wird die Abrechnungsintendantur der Wehrkreisverwaltung XVIII in Salzburg bestimmt.

E. Devisen- und Geldverkehr.

1. Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände können bei der Reise nach Deutschland Zahlungsmittel in fremder Währung in beliebiger Höhe in das Deutsche Reich einführen. Dagegen ist die Einfuhr deutscher Geldzeichen grundsätzlich verboten.

2. Die eingeführte fremde Währung ist nach Eintreffen in Deutschland sofort der ausländischen Truppenkasse in Verwahrung zu geben, die sie durch Vermittlung der Reichsbank sofort in deutsche Währung umtauscht.

3. Vor Verlassen des deutschen Zoll- und Devisengebiets müssen die vorhandenen privaten und dienstlichen Reichsmarkbeträge durch die ausländische Truppenkasse eingezogen und bei der Reichsbank abgeliefert werden.

Im neuen Währungsgebiet können die dem einzelnen Mann gutgeschriebenen Privatbeträge je nach Bedarf in der betreffenden Landeswährung bzw. im Operationsgebiet in Reichskreditkassenscheinen ausgezahlt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Mann beim Übertritt über die Zoll- und Devisengrenze nur bis zum Betrage von 10 *RM* in Rentenbankscheinen oder Scheidemünzen mitführen darf.

4. Die Überweisung von Geldbeträgen an Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände aus den Heimatgebieten und umgekehrt ist vorläufig verboten.

5. Im übrigen gelten die für die Deutsche Wehrmacht erlassenen Zahlungsregelungen.

F. Verpflegung.

Verpflegung in Natur wird nach den Sätzen der Deutschen Wehrmacht gewährt; der landsmannschaftlichen Verpflegungsart ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen.

Die Geldabfindung für nicht in Natur empfangene Verpflegung richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Wehrmacht.

Über die Verpflegungsstärken der ausländischen Freiwilligenverbände ist, tageweise geführt und am Schlusse des Monats aufgerechnet, eine besondere Nachweisung aufzustellen, die der Rechnung für die Abrechnungsintendantur beizufügen ist.

Die Abrechnungsintendantur stellt die sich hiernach ergebenden Verpflegungsstärken in einer fortlaufend zu führenden Übersicht — getrennt für die einzelnen Staaten — zusammen, so daß jederzeit festgestellt werden kann, für welche Stärken Verpflegung in Natur oder Geld zustand.

G. Waffen, Gerät, Bekleidung und Ausrüstung.

1. Die an die ausländischen Freiwilligenverbände abgegebenen Bestände an Waffen, Gerät, Bekleidung und Ausrüstung bleiben Eigentum des Deutschen Heeres. Sie sind von diesen nach den für den Heimatstaat geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Die Behandlung (Lagerung, Pflege usw.) hat nach den deutschen Vorschriften zu erfolgen.

2. Von den mit der Abgabe beauftragten deutschen Heeresdienststellen (z. B. Zeugämter, HStOV., H. Bekl. Ämter, A. Bekl. Lager usw.) sind die abgegebenen Bestände so nachzuweisen, daß jederzeit Art und Menge festgestellt werden kann. Ausgabeanweisungen und Empfangsbescheinigungen sind hierzu am Kopf mit dem Hinweis »Spanien, Frankreich usw.« zu versehen; über erfolgte Abgaben sind laufende Kontrollen zu führen.

H. Verwaltungsorganisation.

1. Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit im Rahmen vorstehender Bestimmungen ist bei geschlossenen ausländischen Freiwilligenverbände mit ausländischem Verwaltungspersonal dem Leiter der höchsten Verwaltungsdienststelle der ausländischen Einheit ein deutscher Verwaltungsbeamter beigegeben. Demnach ist einer geschlossenen Division mindestens ein deutscher Divisionsintendant, einem einzelnen selbständigen Truppenteil ein Zahlmeister zugeteilt.

Einheiten ohne Verwaltungspersonal ist grundsätzlich deutsches Verwaltungspersonal zugeteilt.

2. Die zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens bei der Abrechnungsintendantur der Wehrkreisverwaltung XVIII erforderlichen Dolmetscher sind, soweit im Wehrkreisbereich nicht vorhanden, über das Stellv. Gen. Kdo. XVIII. A. K. beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) zu beantragen.

I. Fürsorge und Versorgung.

Siehe H. M. 1941 Nr. 992.

K. Zivilrechtliche Stellung.

Für Schäden, die Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände verursachen, haftet das Deutsche Reich in demselben Umfange wie für seine eigenen Soldaten. Dementsprechend gelten auch für sie die Bestimmungen der Rückgriffhaftung gegenüber dem Deutschen Reich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 41
— 10628/41 — H Haush (VI).

1112. Ausstattung der für Afrika vorgesehenen Truppen.

In Italien ist auf fast allen Versorgungsgebieten die Zwangsbewirtschaftung eingeführt. Sie erstreckt sich auf Stoffe und Bekleidung jeder Art, Fußbekleidung aller Art, Lederwaren bzw. Waren aus gegerbten Häuten, Seifen und sonst. Reinigungsmittel, Kunst- und Schmuckgegenstände aller Art, Maschinen- und Metallgegenstände, Möbel, Lebensmittel usw.

Ankauf dieser Gegenstände ohne Bezugsschein oder besonderen Ausweis ist nicht möglich. Ihre Beschaffung ist daher Truppenteilen sowie Einzelpersonen verboten.

Alle durch Italien nach Afrika gehenden Truppentransporte sind über diese Bestimmung genau zu unterrichten. Die Ausstattung der für Afrika vorgesehenen Truppen gem. K. A. N. und Sonderausstattung für Tropen muß in Deutschland voll durchgeführt sein, da keinerlei Möglichkeit besteht, in Italien die Ausstattung der Truppe durch Ankäufe zu verbessern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 41
— 19690/41 — AHA/Ib.

1113. Personalpapiere bei Überweisung vom Ersatz- zum Feldtruppenteil.

Die Personalpapiere (Wehrpässe, Strafbuchauszüge usw.) der durch Marsch- und Genesendeneinheiten zu Feldeinheiten versetzten Ersatzmannschaften sind den Transportführern zur Übergabe an den Feldtruppenteil mitzugeben. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Personalpapiere von den Ersatzeinheiten nicht an die Heeresgruppenkommandos zu übersenden, sondern es ist abzuwarten, bis eine Anforderung der noch fehlenden Personalpapiere von den Feldeinheiten erfolgt. Die Personalpapiere sind dann den anfordernden Einheiten unmittelbar zuzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 41
— 16427/41 — AHA/Ag/H (V).

1114. Ersatz unbrauchbar gewordener Soldbücher.

Ergänzungsblätter, Einbanddeckel.

I. Es bestehen keine Bedenken, Soldbücher, die durch Kriegseinwirkungen völlig unbrauchbar geworden sind, einzuziehen und durch neue zu ersetzen. Letztere sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter II auszufertigen.

Das Soldbuchmuster bleibt unverändert.

Ausstellung von Ersatzstücken hat nur durch Truppeneinheiten, nicht durch Lazarette zu erfolgen.

Wegen der erheblichen Schreibarbeit, die die Neuausfertigung eines Soldbuches verlangt, hat in jedem Einzelfall der Kompanie- usw. Führer vorher zu entscheiden, ob der Zustand des alten Soldbuches tatsächlich so ist, daß ein neues ausgestellt werden muß. Es darf sich wegen der Schreibarbeit also nur um vereinzelte Fälle handeln.

II. Folgende Punkte sind bei der Übertragung besonders zu beachten.

1. Alle Eintragungen — mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift des Soldbuchinhabers auf Seite 2 — sind nur durch die ausstellende Einheit (Dienststelle) vorzunehmen.
2. Am oberen Rand des neuen Soldbuches ist handschriftlich einzutragen: »Ersatzausfertigung«. Dieser Vermerk ist mit dem Dienststempel zu überstempeln.
3. Die Soldbuch-Nummer auf Seite 1 wird durch die ausfertigende Einheit neu festgesetzt.

   Im Soldbuchverzeichnis der Einheit ist demnach bei der betreffenden Soldbuch-Nummer einzutragen (Beispiel) »Ersatz für unbrauchbares Soldbuch Nr. 19 der 3./J. R. 26«; also Angabe derjenigen Einheit, die das eingezogene Soldbuch seinerzeit ausgestellt hatte.
4. Der Inhalt des alten Soldbuches ist in das neue wie folgt zu übertragen:

   Seite 1: Neuer Kopfvermerk und neue Soldbuch-Nummer siehe vorstehend unter 2. und 3. Nur der jetzige Dienstgrad ist anzugeben. Im übrigen wortgetreue Übertragung.

   Seite 2: Angaben oberhalb der eigenhändigen Unterschrift des Soldbuchinhabers sind wortgetreu zu übertragen. Eigenhändige Unterschrift des Soldbuchinhabers hat in Gegenwart des Einheitsführers zu erfolgen. Letzterer unterfertigt den Richtigkeitsvermerk, nachdem der Vordruck vorher handschriftlich hinter »Seiten 1 und 2« durch die Worte »sowie die Richtigkeit der Übertragungen aus dem alten Soldbuch« ergänzt worden ist. Beidrücken des Dienststempels entsprechend Vordruck.

   Seite 3: Keine Übertragungen.

   Seiten 4 und 17: A. Unverändert. B bis D: Nur der zur Zeit maßgebende Feldtruppenteil (Kompanie, Nummer der Kriegsstammrolle) und zuständige Ersatztruppenteil (Standort) sind zu übertragen.

   Seite 5: Wortgetreu.

   Seiten 6 und 7 und 8a bis 8d: Nur der zur Zeit der Neuausstellung des Soldbuchs vorhandene Bestand an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Waffen und Gerät ist zu übertragen.

   Seite 8: Keine Übertragungen.

   Seiten 9 bis 13 und 16: Wortgetreu. Übertragung der Unterschriften auf Seite 13 kommt in Wegfall, dafür einmaliger Dienststempel unmittelbar unter die Übertragungen.

   Seiten 14 und 15: Keine Übertragungen.

   Seiten 18 und 19: Wortgetreu. Statt der Unterschriften: auf jeder Seite einmaliger Dienststempel unmittelbar unter die Übertragungen.

   Seiten 20 und 21: Keine Übertragungen.

   Seite 22: Wortgetreu. Statt der Unterschriften (letzte Längsspalte) einmaliger Dienststempel unter die unterste Übertragung.

   Seiten 23 und 24: Nur der im laufenden Urlaubsjahr erteilte Erholungsurlaub ist zu übertragen. Dagegen ist jeder Arbeits-, Prüfungs- oder sonstiger Nichterholungsurlaub wieder aufzunehmen. Einmaliger Dienststempel unter die unterste Übertragung.

III. Eingezogene Soldbücher sind von der Einheit sofort nach Ausstellung der Ersatzstücke auf Seite 1 mit roten Diagonalstrichen zu durchstreichen und am oberen Rand mit dem Vermerk zu versehen: »am ..... (Datum) durch neues Soldbuch Nr. ..... (neue Soldbuch-Nummer) der ..... (Bezeichnung der Einheit, die das neue Soldbuch ausgestellt hat) ersetzt«. Unterfertigung dieses Vermerks durch Unterschrift des Einheitsführers mit Dienststempel.

Die eingezogenen Soldbücher sind zwecks Erledigung etwaiger Rückfragen (z. B. Ausgleichsberechnung bei Geldempfang durch fremde Zahlmeistereien u. ä.) noch für 3 Monate beim Wehrpaß des betr. Soldaten aufzubewahren. Alsdann sind sie an die zuständige Wehrersatzdienststelle zur Aufbewahrung in der Tasche des Wehrstammbuches abzusenden. Im Falle des Todes des Soldaten sofortige Abgabe — zugleich mit den sonstigen Papieren (Wehrpaß, neuem Soldbuch usw.).

IV. Für im übrigen noch brauchbare Soldbücher können braune Ersatzeinbanddeckel beim zuständigen Wehrkreiskommando angefordert werden. Wegen der Rohstoffknappheit kann den Wehrkreiskommandos jedoch nur ein begrenzter Vorrat zugeteilt werden.

V. Ergänzungsblätter für nicht mehr ausreichende Seiten 23/24 (Urlaub) können durch die Wehrkreiskommandos bezogen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 41
— 16185/41 — AHA/Ag/H (V).

1115. Berichtigung des Kriegssolls an Vorschriften — Ersatzheer — für Schnelle Truppen.

Bei der Ers. Kp. für mot Schütz. Einh. und der Krad. Schütz. Ers. Kp. erhöht sich das Soll für nachstehende Vorschriften bzw. sind in der laufenden Nummernfolge neu aufzunehmen:

H. Dv. 73	.....	= 35
» 130/2a	.....	= 35
» 240	.....	= 20
» 299/4b	.....	= 35
(nur für Krad. Schütz. Ers. Kp.)		
D 126/1	.....	= 35.

Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.)

(statt D 127/1 u. 127/2)	Beschreibung, Handhabung und Bedienung des M. G. 34 als le. M. G., s. M. G. und in der Flugabwehr von Obstlt. Butz	..... = 35
—	Merkblatt für die Ausbildung am M. G. 34 vom 22. 1. 1940	..... = 35

— Vorl. Merkblatt f. Gliederung, Ausbildung und Kampf der Schütz. Gruppe (gp.) ..... = 35
(nur f. Ers. Kp. f. mot Schütz. Einh.).

Das Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer — vom 1. 1. 1940, Teil B/3, Spalte »Schützen Ers. Kp. mot«, und das Kriegssoll an Vorschriften »Kraftradschützen-Ersatzkompanie« Nr. 6551, vom 20. 12. 1940, sind entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

1116. Neuregelung des Vorschriftenwesens beim Feldheer.

Auf Grund seither gemachter Erfahrungen tritt in der Vorschriftenausstattung des Feldheeres ab 15. 12. 1941 nachstehende Neuregelung ein:

1. Das Kriegssoll an Vorschriften wird künftig in 3 Teile unterteilt:

Teil A »Einsatz«,
» B »vorübergehende Ruhezeit« und
» C »längere Ausbildungszeit«.

Teil A »Einsatz« enthält nur Vorschriften, die die Truppe während der Kampfhandlungen unbedingt braucht.

Teil B »vorübergehende Ruhezeit« enthält die Vorschriften, die die Truppe bei kürzerer Ruhezeit — außer den beim Einsatz mitgeführten Vorschriften — benötigt.

Teil C enthält alle Vorschriften, die bei »längeren Ausbildungszeiten« (Verlegung in das Heimatgebiet usw.) zusätzlich gebraucht werden.

2. Entsprechend den nach Ziffer 1 neu festzusetzenden K-Soll ist die Vorschriftenausstattung bei allen Einheiten des Feldheeres, vom Brigadestab einschließlich abwärts, durchzuführen.

3. Für die Verwaltung, Ausgabe und Abnahme der Vorschriften des Teils B wird im rückwärtigen Gebiet jeder Armee eine Vorschriftenstelle eingerichtet, die die Bezeichnung

»Feldvorschriftenstelle der ... Armee«

führt; sie ist dem A. Ob. Kdo. (O. Qu.) unterstellt und dem Armeebekleidungsamt wirtschaftlich angegliedert.

Den Dienstbetrieb der »Feldvorschriftenstelle« regelt die beiliegende »Dienstanweisung« (Anlage 1).

Über die Aufstellung der Feldvorschriftenstellen ergeht Sonderbefehl.

Anlage z. 611

4. Die in Ziffer 2 genannten Feldeinheiten geben vor ihrem Kampfeinsatz alle nach dem neuen K-Soll (Teil A) nicht zuständigen und die sonstigen entbehrlichen Vorschriften, Merkblätter usw. an die Feldvorschriftenstelle gegen Belegwechsel ab; sie empfangen bei Bedarf dort die für »vorübergehende Ruhezeiten« benötigten Vorschriften usw.

Aus dem Heimatgebiet unmittelbar zum Einsatz kommende Einheiten geben die nach Teil A nicht zuständigen Vorschriften bei der VVSt des Wehrkreises ab, in dem sie liegen.

5. Die Feldvorschriftenstelle unterhält einen in Grenzen des notwendigen Bedarfs gehaltenen Vorrat an Vorschriften usw.

6. Die K. St. N. 2097 (Armee-Bekleidungsamt) wird wie folgt ergänzt: »Angegliedert: Feldvorschriftenstelle der Armee«

»Stellengruppe K Leiter, Beamter des gehob. Verw. Dienstes — 1 — ,«
»Stellengruppe G Unteroffizier, Schreiber — 1 —,«
»Stellengruppe M Mann, Schreiber — 1 —.«

Gestellung von Hilfskräften für Verpackung, sowie Fahrzeuge für den Transport der Vorschriften regeln die A. Ob. Kdos. (O. Qu.).

7. Die Stellv. Genkdos. (I b/VVSt) regeln den Nachschub neuer Vorschriften usw. künftig wie folgt:

Vorschriften des Teils A des K-Soll sind, wie bisher, den Einheiten des Feldheeres unmittelbar zu überweisen; Vorschriften des Teils B gehen, entsprechend dem zu jeder Vorschrift vom O. K. H. aufgestellten »Verteiler«, an die Feldvorschriftenstellen.

Die Feldvorschriftenstellen sind mit je einem Satz:

»Kriegssoll an Vorschriften« (H. Dv. 1/1—12),
mit der H. Dv. 1 a nebst Anh. 1 und 2,
mit der H. Dv. g. 1 nebst Anh. 1 und 2,
mit der D 1,
mit der D 1/1 + und der Anlage zum Kriegssoll »Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«

auszustatten.

O. K. H., 13. 11. 41
Gen St d H/Ausb Abt
— 11 c/89 a 10 — Ch H Rüst u. BdE/AHA V/H Dv (II).

1117. Meldung von Unteroffizieren d. B. zur Ausbildung als Urkundsbeamter.

— H. M. 1940 Nr. 208 —

Um den Bedarf an Urkundsbeamten bei den Heeresgerichten im Kriege zu decken, ist es erforderlich, auf diejenigen Unteroffiziere d. B. der Jahrgänge 1907 und älter zurückzugreifen, die die Befähigung zum gehobenen Justizdienst besitzen, ihrer Persönlichkeit nach zum Urkundsbeamten geeignet sind und in der Front entbehrt werden können.

Die Heeresgruppen, die Militärbefehlshaber, die Stellvertretenden Generalkommandos und der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren melden zum 10. Januar 1942 hierzu geeignete Unteroffiziere an das O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — Abt H —. Ein Lebenslauf ist beizufügen.

Unteroffiziere in Zugführerstellen oder mit neuzeitlicher Spezialausbildung sind nicht namhaft zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 41
— 16732/41 — AHA/Ag/H (II a).

1118. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung des Marsches »Unter der Kriegsflagge Rot-weiß-rot«, Text und Musik von J. R. Mayrhofer, Herausgeber: Musikverlag Phöbus (Hans Poddany), Wien, unerwünscht.

Die Unerwünschterklärung bezieht sich auch auf die Ausfuhr sowie den Vertrieb im Ausland.

Grund: Der Text des Marschliedes ist zur Veröffentlichung nicht geeignet.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gemäß O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

1119. Uniform und Abzeichen der Artillerieschule Thorn.

(Zu O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 11. 10. 1941 AHA/I a (II) Nr. 23205/41 geh.)

Das Stammpersonal der Artillerieschule Thorn trägt Uniform und Abzeichen der Artillerieschule gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Anlage 1, Deckblatt 131.

O. K. H. (BdE), 5. 11. 41
— 2797/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

1120. Dienstbekleidung für Selbstbekleider.

H. M. 1941 S. 476 Nr. 911 sind wie folgt zu berichtigen:

1. Im 2. Absatz ist der Wortlaut »dürfen .... Lazaretts« zu streichen und hinter Ausnahmefällen wie folgt fortzufahren: wird die Bestimmung der Ziffer 3 Bkl. Feld auch auf Abgabe von Marschschuhzeug — Reitstiefel nur an Berittene — gegen Bezugschein und Bezahlung ausgedehnt, wenn im Felde jede andere Beschaffungsmöglichkeit versagt.
2. Setze im 3. Absatz statt: Anl. 1 .... Nr. 573 = »Bkl. Feld Ziffer 3 bzw. Bkl. Ersatz Ziffer 47«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 41
64 f 4 / 12632/41 AHA/Bkl (II c).

1121. Gleitschutzketten für s. J. G. 33.

1. Zu den Sätzen Zubehör und Vorratssachen für ein s. J. G. 33 treten neu hinzu:

Anlage J 602 zur A. N. Heer:

1 Gleitschutzkette, rechte } für gummibereifte Räder des s. J. G. 33 (Kzg.)
1 Gleitschutzkette, linke }

Anlage J 606 zur A. N. Heer:

1 Gleitschutzkette, rechte } für eisenbereifte Räder des s. J. G. 33 (Bespg.)
1 Gleitschutzkette, linke }

Mitführung:
auf der Geschützprotze bzw. (bei mot. Einheiten) auf dem Geschützwagen.

2. Zuführung der Gleitschutzketten für gummibereifte Räder des s. J. G. 33 wird an die Versorgungsbezirke Nord, Mitte, Dnjepr und Süd sofort, Zuführung der Gleitschutzketten für eisenbereifte Räder des s. J. G. 33 nach Eingang aus Neufertigung etwa Dezember 1941 durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In vorgenommen.

Die auf die vorgenannten Versorgungsbezirke nicht angewiesenen Armeen und die einer Armee nicht unterstellten Verbände fordern ihren Bedarf geschlossen für den Befehlsbereich unter Angabe einer Sammelanschrift unmittelbar bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

3. Berichtigung der Anlagen J 602 und J 606 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 41
— 72 f — AHA/In 2 (IV).

1122. Ergänzungskasten für M. G. 34. Sondersatz für Pz. Kpf.- und Spähwg.

1. Für Pz. Kpf.- und Spähwagen wird der Inhalt des Erg. Kast. in der Anlage zur A. N. (H) J 337 als Sondersatz wie nachstehend neu zusammengestellt.

2. Überzähliges Gerät gegen die bisher nach der Anlage zur A. N. (H) J 338 zuständige Menge ist an einen Infanteriepark oder das zuständige H. Za. abzugeben.

3. In der Anlage zur A. N. (H) J 338 sind zu streichen:
   a) »für M. G. 34 mit Gurtzuführung und für M. G. 34 mit Trommelzuführung«.
   b) »Außerdem
      b) Nur für M. G. 34 mit Gurtzuführung«.
   c) »Gurtkastenhalter 34« mit allen Angaben.
   d) Der Absatz »c« bis »Trommelschlüssel« mit allen Angaben.
   e) Die Anmerkungen 2 und 3 (letztere gem. H. M. 1941 S. 427 Nr. 828 mit Bleivermerk nachgetragen).

4. Neuausgabe der Anlagen zur A. N. (H) J 338 und J 337 erfolgt in Kürze.

5. Vorläufige Zusammenstellung des Inhalts des Erg. Kast. für M. G. 34 für Pz. Kpf.- und Pz. Spähwg.

a) für M. G. 34 mit Gurtzuführung und für M. G. 34 mit Trommelzuführung	Zahl bei Pz. Kpf.- u. Spähwg. mit 1 M. G.	Zahl bei Pz. Kpf.- u. Spähwg. mit 2 M. G.
Ergänzungskasten für M. G. 34 (Patr. Kast. 41 für M. G.)[1] leer	—	1
Ergänzungskasten für M. G. 34 (Erg. Kast. auch kl. Vorr. Kast. für M. G.)	1	—
Inhaltsverzeichnis vom	—	1
Inhaltsverzeichnis vom	1	—
Federlager	1	2
Handschützer	1	1
Staubschutzbeutel für M. G.[2]	25	50
Ölkanne	1	1
Petroleumbüchse für Rückstoßverstärker 34 S[3]	1	2
Reinigungsbürste	1	1
Schlagbolzen	1	2
Schlagbolzenmutter (vollst.)	1	2
Schloß (vollst.)	1	2
Schloßgehäuse	1	2
Schlüssel für M. G. 13	1	1
Schraubenfeder (zum Schlagbolzen)	1	2
Außerdem		
b) nur für M. G. 34 mit Gurtzuführung		
Einführstück	2	2
Gurtkastenhalter 34[4]	1	2
Gurtschieber (vollst.)	1	2
Zuführeroberteil (vollst.)	1	2
Zuführerunterteil	1	2
c) nur für M. G. 34 mit Trommelzuführung		
Sperrohr zum Trommelschlüssel	1	1
Trommelschlüssel	2	2

Anm.: 1. Patr. Kast. für M. G. (l) rechnen an.
2. Mündungskappe für M. G. 34 rechnen an.
3. Petroleumbüchse 34 wird aufgebraucht.
4. Nur für M. G. in Sd. Kfz. 221, 223 u. 263.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 41
— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

1123. Formänderung 2 cm Kw. K. 38.

— H. M. 1941 S. 479 Nr. 917 —.

Die mit Vorg. befohlene Formänderung für 2 cm Flak 38 Waffe (Puffertopf) ist in gleicher Weise auch bei der 2 cm Kw. K. 38 durchzuführen. Auf D 159/1, e 31, Abb. 6, wird verwiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

1124. 15 cm Jgr. 38 (Üb T).

1. Für die 15 cm Jgr. 38 wird eine Übungssprengladung eingeführt.

Benennung: Sprengladung (Üb T) der 15 cm Jgr. 38,
abgek. Benennung: Sprldg. (Üb T) 15 cm Jgr. 38,
Stoffgliederungsziffer: 13,
Gerätklasse: J,
Zeichnungsnr.: 13 — 3112,
Lochkartenschlüsselnr.: 013 0000 0862 980.

Stand der Fertigungsunterlagen:
Die Gerät- und Lehrenzeichnungen sind vorhanden. Die Techn. Lieferbedingungen für Sprengladungen (auch Üb. Sprengladungen) aus gepr. Fp. 02, Grf. 88 oder gepr. Nitrovenia (phlegmatisiert mit Montanwachs) T L 13/5009 gelten sinngemäß.

Verpackung:
Die Sprldg. (Üb T) 15 cm Jgr. 38 werden bei nicht luftdichter Verpackung zu 96 Stück in der Packkiste Nr. 10, bei luftdichter Verpackung zu 60 Stück im luftdichten Pulverkasten 88 verpackt.

2. Benennung der mit Sprldg. (Üb T) 15 cm Jgr. 38 geladenen Granaten:
15 cm Infanteriegranate 38 (Üb T),
abgek. Benennung. 15 cm Jgr. 38 (Üb T).

Geschoßaufbau:
15 cm Jgr. 38,
Sprldg. (Üb T) 15 cm Jgr. 38,
Gr. Zdldg. C/98 Np,
s. Jgr. Z. 23.

Ladevorschrift: Für das Laden der 15 cm Jgr. 38 (Üb T) gilt die »Vorläufige Anleitung zum Laden von Geschossen mit Übungssprengladungen (Stabladungen)«.

Verwendung:
Die 15 cm Jgr. 38 (Üb T) wird als Übungsgeschoß für das s. J. G. 33 verwendet. 15 cm Jgr. 33 (Üb B) werden aufgebraucht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 41
— 10287/41 — AHA/In 2 (VII).

1125. Satz Wffm. Ger. K 98k - ZF 41.

Zum Berichtigen des Abkommens bei Karabiner 98k — ZF 41 (Zielfernrohrkarabiner) wird ein Satz Waffenmeistergerät eingeführt.

Das Gerät besteht aus:
1 Vorsatzlupe,
1 Berichtigungsschlüssel,
2 Berichtigungsdornen.

1. Benennung: Satz Waffenmeistergerät zum Berichtigen des Abkommens Karabiner 98k — ZF 41.
2. Abgek. Benennung: Satz Wffm. Ger. K 98k — ZF 41.
3. Stoffgliederungsziffer: 34.
4. Gerätklasse: J.
5. Anforderungszeichen: J 26017.
6. Lochkartenschlüsselnr.: 0340121.
7. Stand der Fertigungsunterlagen: Die Gerätezeichnungen und Techn. Lieferbedingungen sind in Arbeit.

Über Unterbringung des Geräts und Berichtigen des Abkommens des K 98k — ZF 41 (Zielfernrohrgewehr) siehe Erl. H. M. 1941 S. 454 Nr. 869.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 41
— 10187/41 — AHA/In 2 (VII).

1126. Hilfslehre für die Weite zwischen den Lippen des Magazins 32 u. 38.

Da die 2 cm-Züge teilweise sehr weit voneinander getrennt sind, ist es nicht immer möglich, auf die einmal im Kasten »Zusatzwaffenmeisterwerkzeug 2 cm K 38« liegende Lehre zurückzugreifen. Um im Bedarfsfall eine Prüfung durch die Bedienung an Ort und Stelle vornehmen zu können, wird anheimgestellt, für jeden 2 cm-Zug eine solche Hilfslehre vorzusehen. Die Hilfslehre ist nach nachstehender Skizze durch die Truppe anzufertigen und im

Hilfslehre für die Weite zwischen den Lippen des Magazins 32 und 38

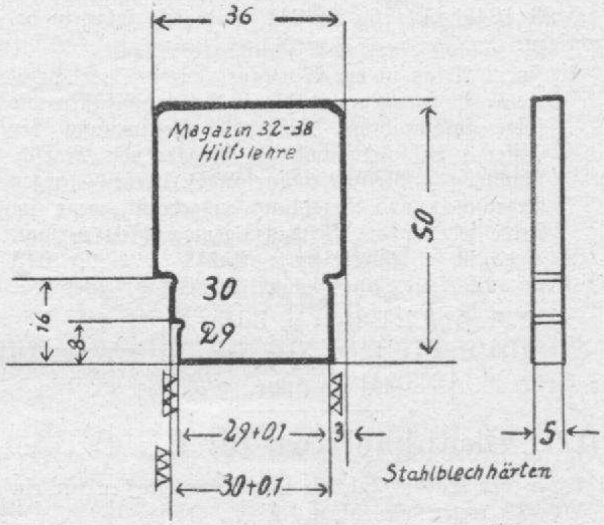

ersten Ergänzungskasten (Patronenkasten 011) jedes 2 cm-Zuges behelfsmäßig unterzubringen. Sollten sich bei der Truppe noch Magazine 30 befinden, so kann diese Hilfslehre auch dafür verwendet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

1127. Änderung der Schreibweise „Schi" in „Ski".

Um für das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Schreibweise sicherzustellen, wird im Benehmen mit dem Fachamt Skilauf des N. S. R. L. mit sofortiger Wirkung die Schreibweise »Schi« in »Ski« (Mehrzahl: Skier) umgeändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 41
— H 1314/41 — AHA/In 2 (I g).

1128. Anstrich des Heeresgeräts.

Die Truppen in Norwegen, an der finnischen Front und in Rußland können für die Dauer der Schneelage das Gerät — insbesondere Fahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeuge — zur Tarnung mit weißem Anstrich versehen.

Anordnung des Anstrichs wird den Truppenführern anheimgestellt.

Zu verwenden ist abwaschbare Tarnfarbe nach den abgeänderten Technischen Lieferbedingungen 6345.

Die Farbe ist von Truppen und Dienststellen im Nachschubwege anzufordern. Sie ist auf den vorhandenen dunkelgrauen Anstrich aufzubringen und nach Wegfall der Schneelage abzuwaschen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 72/88/16 — AHA/In 2 (VIII).

1129. Grundstufen für 15,5 cm s. F. H. 17 (p) und 15,5 cm s. F. H. 414 (f).

Infolge der uneinheitlichen und unterschiedlichen Leistung der alten Beutepulver der 15,5 cm s. F. H. 17 (p) und der 15,5 cm s. F. H. 414 (f) werden bei diesen Geschützen zunächst keine Grundstufen erschossen. Planschießen mit diesem Geschütz können daher nur dann durchgeführt werden, wenn die Truppe selbst gemäß H. M. vom 7. 12. 39 Nr. 878 behelfsmäßig die Leistung der Geschütze mit der für das Planschießen zu verwendenden Pulverlieferung bestimmt. Sonst kann nur mit Beobachtung geschossen werden.

Es ist wichtig, für eine Schießaufgabe nur Pulver einer Lieferung zu verwenden, da beim Übergang von einer Lieferung zur anderen große Unterschiede in der Lage des mittleren Treffpunktes auftreten können. Soweit neue Pulverlieferungen zur Abnahme kommen, werden diese in der Leistung aufeinander abgestimmt. Die neuen Lieferungen sind daran zu erkennen, daß sie hinter der auf dem Kartuschbeutel aufgedruckten Lieferung die Bezeichnung »(gem.)« das heißt »gemischt« tragen. Z. B. Pi 40/1 (gem.).

Sobald die alten Beutepulver aufgebraucht sind und die Truppe einheitlich die neuen Pulverlieferungen hat, können die Grundstufen durch die leichten Vo-Meßtrupps ermittelt und Planschießen durchgeführt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 41
74 c 50
13708/41 AHA/In 4 (Mun I b).

1130. Maybach-Motor SHL 66 in M-Booten.

Die Motoren Nr. 86011 — 86054 obenerwähnter Bauart in M-Booten besitzen einen Ölmeßstab, der einen unzulässigen maximalen Ölstand anzeigt. Für diese Motoren ist umgehend von dem wehrmachteigenen Ersatzteillager bei der Firma Maybach-Motorenbau G. m. b. H., Friedrichshafen, ein neuer Ölmeßstab — erkenntlich daran, daß die Marke für den max. Ölstand 75 mm von der Unterkante des Meßstabes entfernt ist — unter der Position 231 784/2 anzufordern. Der alte Ölmeßstab ist zwecks Nacharbeit und weiterer Verwendung an die Adresse »An die Heeresabnahmestelle »K« bei der Firma Maybach-Motorenbau G. m. b. H., Friedrichshafen a. B.« zurückzusenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 41
— 80 d 1013 — AHA/In 5 (III).

1131. Wehrmacht-Führerschein.

(Gültig für das Ersatzheer.)

Nach H. M. 1940 S. 181 Nr. 453 Ziff. 2 sind für die Ausfertigung von Wehrmachtführerscheinen die Truppenteile bis zum Bataillon abwärts einschließlich oder ähnliche Verbände zuständig.

Um etwaigen Schwierigkeiten bei der Demobilmachung zu begegnen, sind künftig beim Ersatzheer die Wehrmachtführerscheine aller Truppenteile (mit Ausnahme der vollmotorisierten Truppenteile und Waffenschulen mit Kraftfahrlehrpersonal) und Dienststellen nur von den zuständigen Wehrkreiskommandos auszustellen, die auch die Führerscheinlisten führen. Die in der Zwischenzeit von den Truppenteilen (ausschließlich der vollmotorisierten Truppenteile und Waffenschulen mit Kraftfahrlehrpersonal) und Dienststellen angelegten Führerscheinlisten sind sofort an das zuständige Wehrkreiskommando abzugeben.

Die H. M. 1940 Nr. 453 Ziff. 2 sind mit einem Hinweis auf diese Bestimmungen zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 41
— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

1132. Änderung der Anlage Ch 207, Vorratskasten für 10 cm Nebelwerfer 40 mit Inhalt.

Zu dem in Anlage Ch 207, Vorratskasten für 10 cm Nebelwerfer 40 mit Inhalt, unter i) für Zieleinrichtung aufgeführten Gerät kommt hinzu:

Gerät	Zahl	Anforderungszeichen
1. Einsteckhülsen (zur Libelle)	5	A 61366
2. Libellen in Fassung (für Erhöhung) .	10	J 25122
3. Libellen in Fassung (für Verkantung)	10	J 25123
4. Verschlußmuttern (zur Libelle).....	5	A 61377

Entsprechende Vermerke sind in der Anlage mit Bleistift aufzunehmen. Die Anlage wird erst bei Neudruck geändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 41
— 72/88 — In 9 (I/2).

1133. Behelfspferdegasschutz.

— H. M. 1940 Nr. 457 —

Zur Ausbildung im behelfsmäßigen Pferdegasschutz werden allen mit Pferden ausgestatteten Einheiten des Ersatzheeres für 15 % des Pferdebestandes

1 Tränkeimer
1 Filterbeutel zum Tränkeimer

zugewiesen.

Anforderungen sind auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 41
— 83 m/p 80¹ — In 9 (III/2).

1134. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 15. 11. 1941 werden aufgestellt:
   H. N. Za. Hohensalza,
   H. N. Za. Kalisch,
   H. N. Za. Lissa,
   H. N. Za. Litzmannstadt mit H. N. Ma.,
   H. Ma. Niklasdorf (Ostsudetenland).
2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —
   für H. N. Za. Nr. 011 140,
   für H. N. Ma. Nr. 011 165,
   für H. Ma. Nr. 011 155
3. Es werden unterstellt:
   dem Fz. Kdo. XXI: H. N. Za. Hohensalza,
   H. N. Za. Kalisch,
   H. N. Za. Lissa,
   H. N. Za. Litzmannstadt mit H. N. Ma.,
   dem Fz. Kdo. VIII: H. Ma. Niklasdorf.
4. Stellenbesetzung regelt:
   für Offiziere: Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz Jn),

für techn. Beamte: Chef H Rüst u. BdE (AHA/In T),
für Zahlmeister: stellv. Gen. Kdo. VIII. A. K.,
für Unteroffiziere: die zuständigen Fz. Kdo. unter Meldung an Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz Jn).

5. H. Ma. Niklasdorf ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VIII dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.

6. Die H. N. Zä. Hohensalza, Kalisch, Lissa, Litzmannstadt und die H. Ma. Niklasdorf sind berechtigt, Dienstsiegel und Dienststempel zu führen.

7. Abgekürzte Ortsbezeichnung für
Hohensalza: Hoa.,
Kalisch: Kch.,
Lissa: La.,
Litzmannstadt: Lit.,
Niklasdorf: Nif.

8. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.

9. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 11. 41
— 11 c 63 — AHA/Fz Jn (I a).

1135. Nachschub von Anoden- und Taschenlampenbatterien sowie Taschenlampenhülsen.

— H. M. 1940 S. 34 Nr. 102. —

1. Mit o. a. Verfügung wurde der Nachschub geregelt. Entgegen diesen Bestimmungen versuchen Dienststellen und Truppenteile in letzter Zeit immer häufiger bei Privatfirmen im Heimat-, besetzten und Operationsgebiet oder bei der Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien in Berlin den Bedarf zu decken. Diese Anforderungen sind zwecklos. Die zuständigen Fachorganisationen und Firmen dürfen auf Weisung des O. K. H. unmittelbar vorgelegte Anforderungen nicht erfüllen. Die Herstellerfirmen sind in der Fertigung der Batterien voll beansprucht. Unmittelbare Erledigung von Truppenaufträgen würde diese Firmen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Zentral-Beschaffungsstelle des O. K. H. hindern.

2. Der Bedarf ist zu decken:
a) von Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres durch Anforderung auf dem Dienstwege beim zuständigen Armee-Nachrichten-Park,
b) von Truppenteilen und Dienststellen des Ersatzheeres durch Anforderung auf dem Dienstwege beim Stellv. Generalkommando (Kdr. d. Nachr. Tr.).

3. Es ist nur der notwendigste Bedarf anzufordern. Das Einlagern größerer Vorratsbestände bei den Truppenteilen ist unzulässig. Auf die geringe Lagerfähigkeit von Anoden- und Taschenlampenbatterien wird besonders hingewiesen.

4. Der Bedarf an Anodenbatterien für die Rundfunkgeräte zur geistigen Betreuung der Truppe ist nach den gleichen Richtlinien anzufordern.

5. Bei weiteren Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Die zuständigen Fachorganisationen und Firmen sind aufgefordert, alle unmittelbar an sie gerichteten Bestellungen dem O. K. H. einzureichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 41
— 78 b 80/82 — AHA/Fz In (IV f).

1136. Führung von Beurteilungsnotizen und Vorlage von Beurteilungen für Wehrmachtbeamte — Heer —.

Aus den für Beförderungszwecke vorgelegten Beurteilungen war es nicht immer möglich, sich ein vollkommenes Bild über den Beurteilten zu machen.

Es ist daher notwendig, im Anschluß an den Erlaß in den H. M. 1940 Nr. 323 nachfolgend die für die Führung von Beurteilungsnotizen und Vorlage von Beurteilungen gültigen Grundsätze festzulegen:

I. Führung von Beurteilungsnotizen.

1. Beurteilungsnotizen sind über aktive Wehrmachtbeamte, Wehrmachtbeamte z. V., d. B. und a. K. mit Ausnahme der im O. K. H. und O. K. W. verwendeten Wehrmachtbeamten und der Leiter der dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) unmittelbar unterstellten Dienststellen zu führen und laufend zu ergänzen.

Sie müssen jederzeit die Grundlage für die Abgabe von Beurteilungen bilden können und daher über alle in die Beurteilung aufzunehmenden Punkte — s. Muster zu II 1 — Aufschluß geben.

2. Die Beurteilungsnotizen über die aktiven Wehrmachtbeamten sind von dem nächsten unmittelbaren beamtenrechtlichen Dienstvorgesetzten, der zur Verhängung von Geldbußen nach § 24 RDStO. zuständig ist, zu führen.

Dieser hat auch die Beurteilungsnotizen über die ihm als Verwaltungsvorgesetzten unterstellten Wehrmachtbeamten z. V., d. B. und a. K. zu führen.

Für die beim Feldheer eingesetzten aktiven Wehrmachtgeistlichen und für die Kriegspfarrer a. K. gilt Ziffer 17 der H. Dv. 373. Für die beim Ersatzheer verwendeten aktiven Wehrmachtgeistlichen sind die Beurteilungsnotizen von ihrem nächsten militärischen Vorgesetzten zu führen.

Für die Wehrmachtbeamten der Küsterlaufbahn sind die Beurteilungsnotizen von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu führen, sofern der Geistliche, dem sie zugeteilt sind, aktiver Wehrmachtgeistlicher ist, andernfalls von dem nächsten militärischen Vorgesetzten.

3. Über die Intendanten des Feldheeres sind außerdem Beurteilungsnotizen — s. Anmerkung 5 des Musters für die Beurteilung — von dem nächsten militärischen Vorgesetzten (H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 398 Ziff. 1) zu führen.

Über die Intendanten der stellv. Generalkommandos sind Beurteilungsnotizen von den stellv. Kommandierenden Generalen zu führen.

4. Die Beurteilungsnotizen sind beim Ausscheiden, bei Versetzungen oder Kommandos über 3 Monate von Beamten und, wenn die Vorlage einer Beurteilung besonders angeordnet ist, abzuschließen und für die Beurteilung zu II auszuwerten.

II. Aufstellung und Vorlage von Beurteilungen.

1. Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage aufzustellen. Alle Vorzüge und Mängel des Beurteilten sind hierbei anzugeben; bloße Angabe von Stichworten ist unzulässig.

2. Beurteilungen sind aufzustellen:
a) bei Kommandos über 3 Monate oder Versetzungen von Beamten,
b) in den Fällen, in denen die Vorlage einer Beurteilung besonders angeordnet ist (z. B. bei Einreichung von Beförderungsvorschlägen),

c) beim Ausscheiden von Beamten (auch für die beim O. K. H. oder O. K. W. eingesetzten Beamten auf besondere Anforderung der zuständigen Personalabteilungen).

Für Beamte im Wehrmachtseelsorgedienst sind im Falle a) nur Beurteilungsnotizen zu machen.

3. Die Beurteilungen sind von den zur Führung der Beurteilungsnotizen zuständigen Vorgesetzten aufzustellen.

Sofern der Beurteilte hinsichtlich bestimmter dienstlicher Aufgaben der Aufsicht anderer Dienststellen untersteht (z. B. der Zahlmeister eines Bataillons im Feldheer dem Divisionsintendanten und der rechnungsvorprüfenden Wehrkreisverwaltung), sind die Beurteilungen über diese Dienststellen vorzulegen, die zu der Beurteilung Stellung nehmen oder erforderlichenfalls eine Zusatzbeurteilung beim Durchgange beifügen.

In den Fällen zu I 3 Absatz 1 legen die militärischen Vorgesetzten die Beurteilungen über die Dienstvorgesetzten vor, die sie unter Beifügung ihrer fachlichen Beurteilung weiterleiten.

Die stellv. Kommandierenden Generale legen die Beurteilungen über die Intendanten der stellv. Generalkommandos dem O. K. H. unmittelbar vor.

Zur Beurteilung der Beamten des technischen Dienstes hat der zuständige Fachvorgesetzte (Offizier [Ing.] oder Beamter des höheren technischen Dienstes oder — wenn solche bei der Dienststelle nicht vorhanden sind — der Offizier [Ing.] oder der verantwortliche rangälteste technische Beamte der vorgesetzten Dienststelle) — einen Beurteilungsbeitrag über fachliche Leistungen abzugeben (vgl. Muster [Rückseite] unter »Fachliche Beurteilung«).

Zu den Beurteilungen der beim Ersatzheer in der Wehrmachtseelsorge verwendeten nichtgeistlichen Wehrmachtbeamten des Wehrmachtseelsorgedienstes haben die zuständigen Wehrkreispfarrer beim Durchgang Stellung zu nehmen.

Beamte a. K. können über aktive Wehrmachtbeamte und Wehrmachtbeamte d. B. keine Beurteilungen und keine Beurteilungsbeiträge abgeben. Diese Befugnis wird von dem nächsthöheren aktiven oder dem Beurlaubtenstande angehörigen Dienstvorgesetzten ausgeübt.

4. Im Falle II 2a) sind die Beurteilungen der neuen Dienststelle unverzüglich zuzuleiten und Abschriften der Beurteilungen auf dem Dienstweg zu übersenden:

a) dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), und zwar:
   für Wehrmachtbeamte des nichttechn. Heeresverwaltungsdienstes an V A (V I),
   für Wehrmachtbeamte des techn. Dienstes an AHA (In T),
   für Wehrmachtbeamte im Heeresseelsorgedienst an AHA (Gr S);
b) für Wehrmachtbeamte — mit Ausnahme des Heeresseelsorgedienstes — dem stellv. Gen. Kdo. oder der Wehrkr. Verw., deren Dienstbereich der Wehrmachtbeamte friedensmäßig angehört,
c) für Wehrmachtbeamte im Wehrmachtseelsorgedienst dem zuständigen Feldbischof in zweifacher Ausfertigung.

5. Im Falle II 2b) gilt Nr. 4 gleichfalls, soweit nicht schon Vorlage der Beurteilungen selbst an die dort genannten Dienststellen zu erfolgen hat.

6. Im Falle II 2c) sind die Beurteilungen den nach H. M. 1940 S. 448 Nr. 1038 an die zuständigen Wehrersatzdienststellen abzugebenden Personalhauptakten beizufügen und Abschriften den unter Ziffer 4 genannten Dienststellen vorzulegen.

7. Enthalten Beurteilungen Ausstellungen, die geeignet sind, die weitere Verwendung des Beurteilten ungünstig zu beeinflussen, so hat der die Beurteilung abgebende Vorgesetzte dies dem Wehrmachtbeamten mündlich zu eröffnen, um ihm Gelegenheit zu geben, die bei ihm festgestellten Mängel in der Folge abzustellen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß aus diesem Anlaß eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben ist. Es zeugt von Mangel an Verantwortungsgefühl, wenn ein Vorgesetzter sich dieser Verpflichtung entzieht. Die »Eröffnung« ist in der Beurteilung zu vermerken (vgl. H. M. 1940 S. 353 Nr. 832).

8. Dienst- und Disziplinarstrafen, gerichtliche Strafen, sowie strafgerichtliche Verfahren, die nicht mit einer Bestrafung geendet haben, sind in den Beurteilungen zu vermerken; ebenso sind zur Zeit anhängige strafgerichtliche oder dienststrafrechtliche Verfahren einzutragen.

III.

Die Beurteilungsnotizen und die Beurteilungen sind als geheimer Gegenstand (H. Dv. 99) zu behandeln.

IV.

Dieser Erlaß gilt nicht für die Heeresjustizbeamten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 41
— 25 g — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

1137. Sicherstellung des Nachwuchses an aktiven Wehrmachtbeamten (Heer) des mittleren nichttechnischen Dienstes.

1. Berufsunteroffiziere, die im Herbst 1939 mindestens 12 Jahre gedient hatten und im Sommer 1939 oder später in Kriegslehrgängen die Abschlußprüfung I einer Heeresfachschule (V) erfolgreich abgelegt haben, können sich zur Einberufung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes im Heere bewerben.

2. Die Bewerbungsgesuche sind von den Bewerbern unter Angabe ihrer Anschrift (Angehörige des Feldheeres unter Angabe der Feldpostnummer) und ihres Wehrkreiskommandos sogleich, spätestens bis 1. 4. 1942, auf dem Dienstwege der Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres, Berlin W 15, Kaiserallee 216/218, vorzulegen.

Von allen beteiligten Dienststellen sind die Bewerbungsgesuche ungesäumt weiterzureichen.

3. Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf (möglichst unter Beifügung eines Lichtbildes), der Angaben über Schulbildung, Familienverhältnisse (verheiratet oder ledig, Tag der Verheiratung, Zahl und Geburtstag der Kinder) enthalten muß,
b) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule (V),
c) beglaubigter Auszug aus der Truppenstammrolle,
d) militärisches Führungszeugnis,
e) beglaubigter Strafbuchauszug,
f) eine Erklärung über Schuldenfreiheit,
g) eine Erklärung darüber, daß der Bewerber keiner Loge oder logenähnlichen Organisation angehört hat,
h) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber die Gewährung einer Rente beantragt hat,

i) eine Bescheinigung des Truppenteils oder der Dienststelle, daß der Bewerber und gegebenenfalls seine Ehefrau den Nachweis der deutschen oder artverwandten Abstammung erbracht haben.

4. Soweit einzelne der in Ziff. 3 geforderten Unterlagen den Bewerbungsgesuchen nicht sofort beigefügt werden können, sind sie sobald als möglich vom Bewerber der Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres unmittelbar nachzureichen. Ebenso ist von den Bewerbern nach der Entlassung aus dem Soldatenverhältnis die Militäranwärterurkunde sogleich der Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres unmittelbar zu übersenden.

5. Die Bewerber sind im Falle ihrer Einberufung aus ihrem Dienstverhältnis als Soldaten zu entlassen. Ihnen ist aufzugeben, sich unmittelbar nach der Entlassung zum Dienstantritt bei der in der Einberufungsverfügung angegebenen Dienststelle zu melden.

6. Vorstehende Verfügung ist allen in Betracht kommenden Berufssoldaten sofort bekanntzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 41
— 12 e/f — 16454/41 — AHA/Ag/H (II c).
— 25 — BA II — V A/Ag V I/V 1/Gr I (B 2).

1138. Nachweis der Wehrmachtbeamten — Heer —.

Die mit H. M. 1941 Nr. 310 getroffene Anordnung, den Wehrersatzdienststellen die Feldpostnummern der Truppenteile bzw. die Anschrift der Dienststellen mitzuteilen, wird auf die Wehrmachtbeamten — Heer — d. B., z. V. und a. K. ausgedehnt.

Sämtliche Wehrmachtbeamten — Heer — d. B., z. V. und a. K. teilen sofort nach Eingang dieser H. M. ihren zuständigen Wehrersatzdienststellen ihre derzeitige Dienststelle und später jede Änderung derselben mit.

Allen Kommandeuren und Dienststellenleitern wird zur Pflicht gemacht, den bei ihnen eingeteilten Wehrmachtbeamten — Heer — d. B., z. V. und a. K. von dieser Bekanntgabe Kenntnis zu geben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/V A behält sich vor, sich die Namen derjenigen Wehrmachtbeamten — Heer — melden zu lassen, die dieser Anordnung nicht nachgekommen sind.

O. K. H., 8. 11. 41
— 6620/41 — V A/Ag V I/V 1 Gr I (B 1).

1139. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— H. M. 1941 Nr. 991. —

1. Nach den bisherigen Vorschriften war für eine Reihe von Studienfächern angeordnet, daß vor Beginn des Studiums eine gewisse Zeit praktischer Tätigkeit abzuleisten ist.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mitgeteilt, daß die Ableistung dieser praktischen Tätigkeit nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist für die im Winterhalbjahr 1941/42 aus dem Wehrdienst zur Aufnahme des Studiums beurlaubten Studenten. Die praktische Tätigkeit ist von diesen Studenten vor der Prüfung nachzuholen.

2. Unter Fachschulen (o. a. Bekanntmachung Abschn. A Ie) sind auch folgende Schulen zu verstehen:

Höhere Landbauschulen,
Höhere Garten-, Obst- und Weinbauschulen,
Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik,
Kolonialschule Witzenhausen,
Meisterschule für Raumtechnik und Raumgestaltung.

3. Die Anlage (a. a. O.) ist wie folgt zu ergänzen:

»30. Bisherige Staatliche Hochschule für Musik in Weimar,

31. Staatliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig und

32. Staedelschule in Frankfurt (Main).«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
$\frac{31\,d\,14}{21035/41}$ AHA/Ag/H (I d).

1140. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü IIIc Nr. 1713/41 vom 28. 2. 1941 gegen die Firma Franz Heß, Druckerei und Verlag, Braunschweig, nebst Zweigniederlassung München, ausgesprochene Warnung ist zum 31. 12. 1941 aufgehoben worden. Die Firma ist demnach ab 1. 1. 1942 zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder uneingeschränkt zugelassen.

O. K. W., 5. 11. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1141. Aufhebung einer Ausschließung.

Die mit 65 a 19 Wa Chef. Ing. vom 27. 6. 1932 ausgeschlossene Firma Julius Erdmann & Co., Kiel, Kaiserstraße, früher: Holsatia Werkstätten für Drahtindustrie, Kiel, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden, jedoch ist im Verkehr mit der Firma Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 11. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1142. Warnung vor Firmen.

1. Vor einer Heranziehung der Firma O. K. Farb-Film-Foto (Dipl.-Kfm. Oskar Knoop), Berlin W 15, Joachimsthaler Str. 10, zu Lieferungen und Leistungen, jeder Zusammenarbeit mit ihr oder Förderung ihres Vorhabens, ein Bildwerk »Führende Männer vor der Farbkammer« zu schaffen, wird gewarnt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

2. Vor einer Geschäftsverbindung mit einem techn. Kaufmann A. Klein, der seinen Wohnsitz in der Schweiz wechselt, früher: Genf, Rive Case 186, zuletzt: Zürich 7, Case 182, wird wegen geschäftlicher Unzuverlässigkeit gewarnt.

O. K. W., 11. 11. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1143. Ergänzungen zu K. St. N. u. K. A. N.

lfde. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
414	151f	M. G. Kp. f	In H. M. 41 Ziffer 796 lfde. Nr. 223 muß es statt Spalte 9 Spalte »q« heißen.	
415	293	Feldfd. Abt.	Zusätzlich zu Gruppe Führer: 1 Unteroffizier St. Gr. »G« 10 Mannschaften St. Gr. »M« mit Gewehren	Bereits vorhanden gem. OKH Ch Rüst u BdE AHA Ia VIII Nr. 15042/41 geh. v. 22. 7. 1941.
416	408	Stb. Heer. Küst. Art. Abt.	Falls in den Tropen eingesetzt: Zusätzlich: 1 Kfz. Instandsetzungstrupp a gem. H. M. 40 Ziff. 1174 IA 1	
417	710	Stb. techn. Btl. MB (mot)	Die K. St. N. und K. A. N. vom 1. 2. 1941 tritt außer Kraft.	
418	757	Eisb. Pfeilerbaukp.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln Anf. Zeich. H 11504 1 Aktentasche, verschließbar (für Geldtransport) Anf. Zeich. U 801	
419	814	Feldnachr. Kdtr. z. b. V.	Zusätzlich, jedoch nur für Feldnachr. Kdtr. z. b. V. 32: 1 Sachbearbeiter, Beamter des geh. Dienstes (Post) St. Gr. »K«	
420	814 815	Feldnachr. Kdtr. z. b. V. Feldnachr. Kdtr.	Die Verfügung H. M. 41 Ziffer 958 findet auch auf diese Einheiten Anwendung.	
421	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenbeifahrer St. Gr. »M« 1 Krankenkraftwagen (Kfz. 31)	
422	1012a	Stb. Kw. Trsp. Abt.	Der Abt. Arzt gehört in die Spalte Offiziere. Zusätzlich zu b): 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M«	
423	1171(P)	Panz. Kp. Paris	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O«	
424	1613	Fstgs. Nachsch. Stb. Ost	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »B«	
425	1630	le. Kp. Wass. Versorg. (mot)	Die Zahl der hälftengleichen Feldtragen, K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36b wird von 1 auf 3 erhöht.	
426	4049	Strf. Abt. Gr. Hamburg	Die Stellengruppen der Bahnhofswachoffiziere werden in »K« umgewandelt.	
427	6081	schw. Ers. Kp. (mot) Inf. Rgts. Gr. Deutschl.	Auf Seite a in den Zeilen 21 und 28, Hauptspalte, muß es heißen: Mannschaften für Ausbildung	
428	6238	Heer. Flakers. Battr. 8,8 cm	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c streiche: 1 Satz Fsp. Ger. für gr. Fsp. Tr. a (mot) (N 7833) 1 Satz Fu. Ger. für kl. Fu. Tr. b (mot) (N 10820)	

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Lfde Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
429	6239	Heer. Flakers. Battr. 2 cm	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c streiche: 1 Satz Fsp. Ger. für gr. Fsp. Tr. a (mot) (N 7833) 1 Satz Fu. Ger. für kl. Fu. Tr. b (mot) (N 10821)	
430	6262	Stbs. Battr. Beob. Ers. Abt.	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44: Der Satz Umdruckgerät für Art. Einheiten Anf. Zeich. A 67760 kommt in Fortfall.	Beim zuständigen Heeres-Zeugamt abzugeben.
431	6267	Schallm. Ers. Battr.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Zusätzlich: 1 Satz Fu. Ger. 18 SEU Anf.-Zeichen N 10868	Ausstattung erfolgt je nach Gerätlage.
432	6335	Eisb. Pi. Ers. Kp.	Zusätzlich: 3 leichte Maschinengewehre	
433	6627	Kw. Trsp. Ers. Kp. b	Zusätzlich: 1 Stützpunktleiter St. Gr. »K« 1 Hilfskraft für Stützpunktleiter St. Gr. »Z« Der Vorrechner (Anm. 2) erhält die St. Gr. »Z«	
434	7701	Heim. Kraftf. Bez.	Die Stellengruppen des Adjutanten und Offiziers z. b. V. werden in »K« umgewandelt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 41
— 9529/41 — AHA V (StAN/H Dv).

1144. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Benennung	Ergänzungen	Bemerkungen
60	011 135	Heer. Za. c	Auf Kriegsdauer treten weiter hinzu: 5 Beamte des gehob. techn. Dienstes (N) 10 Feldwebel (Funkmeister)	
61	011 160	Heer. Neb. Ma. a	Teil A, Spalte 2, füge unter »2 Schirrmeister (Fz.)« an: »Außerdem bei Heer. Neb. Ma. (Bw) Kleinbodungen: 1 Beamter des mittl. nichttechn. Dienstes«	
62	080 24	Krgs. Schule C Lehrkörper	Teil A Fußnote 1a ist zu streichen. Fußnote 1b wird Fußnote 1.	
63	017 042	Heer. Verm. St. Wien	Auf Kriegsdauer treten hinzu: 2 Feldwebel 2 Uffz. 4 Mann, darunter 2 Kraftfahrer.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 41
— 9238/41 — AHA V/StAN (II b).

1145. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

A.

Die **H. Dv. 142/10** »Merkblatt für das behelfsmäßige Ermitteln und Schätzen der Witterungseinflüsse (W. E.) von 1936« tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Das behelfsmäßige Ermitteln der Witterungseinflüsse wird bei der Neubearbeitung der Heeresdruckvorschriften für den Heereswetterdienst berücksichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 41
89 a / 14284/41 AHA/In 4 (A V H c).

B.

Mit sofortiger Wirkung tritt außer Kraft:

M. Dv. Nr. 502/22 — Fremde Marinen England Band A Flottenstützpunkte und Küstenbefestigungen Teil 3: Im Ausland-Stützpunkte im östlichen Mittelmeer (Cypern, Haifa, Port Said, Alexandrien) (Entwurf) (mit Anlagen I bis IV)

Berlin 1939

Sie ist nach H. Dv. 99/M. Dv. Nr. 9/L. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 41
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1146. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

a) die Deckblattnummern 200 bis 272 vom 28. 10. 1941 für den Anlagenband »Y« betr. die Anlagen:

fJ 226, fJ 228, fJ 230, fJ 510, fJ 511, fJ 512, fJ 515, fJ 516, fJ 517, fJ 524, fJ 525, fJ 526, fJ 527, fJ 540, fJ 541, fJ 3408, fJ 3412, fJ 3414, fJ 3420, fJ 4710, fJ 4736, fJ 4738, fJ 4743, fJ 4750, tJ 3540, bA 1336, bA 1337, fA 510, fA 511, fA 512 fA 513, fA 516, fA 1351, fA 1352, fA 1360, fA 1361, fA 1363, fA 1364, fA 1366, fA 1367, fA 1369, fA 1370, fA 1375, fA 1376, fA 1380, fA 1381, fA 1387, fA 1388, fA 1395, fA 1396, fA 1410, fA 1450, fA 1451, fA 1466, fA 1470, fA 1471, fA 1530, fA 1540, fA 1610, fA 4745, hA 1335, hA 1336, pA 1320, pA 1321, pA 1335, pA 1336, pA 1340, pA 1341, pA 1360, tA 1009, tA 1025, tA 1029;

b) die Deckblattnummern 1377 bis 1525 vom 4. 11. 1941 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 352, J 353, J 368, J 490, J 496, J 563, J 564, J 2010, J 2065, J 3416, A 30, A 159, A 160, A 161, A 527, A 528, A 529, A 574, A 819, A 820, A 976, A 977, A 1075, A 1077, A 1141, A 1143, A 1705, A 1779, A 2715, A 2924, A 3882, A 5513, Ch 251, Ch 3753, Ch 4402, Ch 4405, P 1005, P 1007, P 1009, P 1019, P 1651, P 2352, P 2450, P 3021, E 1410, E 2290, E 2587, N 1081, N 1146, N 1152, N 1180, N 1829, N 1831, N 1844, N 1935, N 2024, N 2141, N 2142, N 2143, N 2146, N 2160, N 3672, N 3674, N 3942, K 4564, K 4576, S 1051, Hm 530, Hm 1000, Hm 1420, Hm 1520, Hm 1525, L 575, L 661, L 662, L 663, L 664, L 881, L 882, L 891, L 892, L 895, L 1501, L 1839, L 1841, L 1871, L 1873, L 1874, L 3176, L 3177, L 3183, L 3184, L 3185, L 3192, L 3193, L 3194, L 3406, L 4104, L 4111, L 4112, L 4117, L 4119, L 4135, L 4141, L 4157, L 4158, L 4160, L 4201, L 4205, L 4224, L 4226, L 4230, L 4241, L 4242, L 4246, L 4247, L 4255, L 4261, L 4267, L 4275, L 4277, L 4281, L 4282, L 4284, L 4285, L 4300, L 5001, L 5012, L 5022, L 5121, L 5151, L 5511, L 6003, L 6012, L 6016, L 6425.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 72/88 — AHA V/StAN (IVg).

1147. Waffentechnische D-Vorschriften.

Ausgabe, Berichtigung und Außerkrafttreten.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D 651/61 + vom 9. 10. 1941.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

1. D 1/1 + vom 15. 10. 1941.

Die Vorschrift wird durch die Stellv. Gen. Kdos. wie folgt verteilt:

a) Feldheer: Kdo. Behörden und Höhere Stäbe bis einschließlich Div.- und Brigadestäbe.

b) Ersatzheer: Kdo. Behörden und Stäbe bis einschließlich Batl.- bzw. Abtlg.-Stäbe, Schulen, Tr. Üb. Pl. und Fz. Dienststellen.

Zuteilung an Dienststellen, die unter a) und b) nicht genannt sind, erfolgt nur auf Antrag in besonders zu begründenden Fällen.

Mit Ausgabe der D 1/1+ vom 15. 10. 1941 erhalten nachstehend in Spalte 1 aufgeführte D+-Vorschriften die in Spalte 2 genannten neuen D+-Nummern:

1 alte D+-Nr.	2 neue D+-Nr.	1 alte D+-Nr.	2 neue D+-Nr.
570/4+	1501/1+	391/3+	1692/3+
583+	1510/1+	391/4+	1692/4+
591/1+	1511/1+	392/1+	1693/1+
591/2+	1511/2+	392/2+	1693/2+
581/1+	1530/1+	588+	1700+
581/2+	1530/2+	589/1+	1701+
582/1+	1531/1+	589/3+	1702/1+
582/2+	1531/2+	589/5+	1702/3+
569/1+	1560/1+	589/6+	1703/1+
587/1+	1561/1+	589/7+	1703/3+
592/2+	1561/8+	589/8+	1703/4+
592/3+	1562/8+	589/9+	1703/5+
593+	1575/1+	589/14+	1704/1+
586/1+	1576/1+	589/16+	1704/3+
586/2+	1576/2+	589/18+	1704/5+
559+	1577/6+	589/19+	1704/6+
549+	1650/1+	589/20+	1704/7+
595/2+	1675/1+	589/21+	1704/8+
240/1+	1680/1+	589/22+	1705/1+
240/2+	1680/2+	571/1+	1710/1+
240/3+	1680/3+	571/2+	1710/2+
240/7+	1680/7+	571/3+	1710/3+
394+	1681+	571/5+	1710/5+
316/1+	1685/1+	594/1+	1735/1+
316/2+	1685/2+	594/2+	1735/2+
254/1+	1686/1+	594/3+	1735/4+
254/2+	1686/2+	595/1+	1736/1+
255/1+	1687/1+	596+	1737/1+
255/2+	1687/2+	586/3+	1738/1+
306/1+	1690/1+	207/1+	1739/1+
306/2+	1690/2+	207/2+	1739/2+
393/1+	1691/1+	207/3+	1739/3+
393/2+	1691/2+	207/4+	1739/4+
391/1+	1692/1+	207/5+	1739/5+
391/2+	1692/2+	241/1+	1740/1+

Soweit bei den Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres die in Spalte 1 genannten Vorschriften vorhanden sind, sind die alten D+-Nummern auf Deckel und Titelblatt zu streichen und durch die in Spalte 2 genannten neuen D+-Nummern zu ersetzen. Da im Text vieler Vorschriften auf andere Vorschriften mit der alten D+-Nummer hingewiesen wird, ist die Streichung jedoch so durchzuführen, daß die alten D+-Nummern noch lesbar bleiben.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
2.	297/1 N. f. D.	Vorläufige Aufbauanleitung der 15,5 cm K 418 (f), 15,5 cm K 419 (f) und 15,5 cm K 416 (f) auf schwerer Drehbettung mit Schwenkwerk 1. 9. 41
	424 N. f. D.	Zusammenstellung der Munitionsfertigungsgeräte 1. 10. 41
	652/18 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (5 cm) Ausf. E—J Beladeplan 12. 10. 41

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen Kdos. verteilt.

3.	658/29	Gepanzerter Munitionsschlepper U E (f) Fristenheft für Schmieren und Pflegearbeiten zum Fahrgestell 15. 10. 41

Die Vorschrift ist nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt und wird durch das Panzernachschublager F, Gien (Loire), ausgegeben.

C. Es treten außer Kraft:

D 1 (N. f. D.) vom 1. 8. 40
(ersetzt durch D 1 N. f. D. vom 1. 8. 41),
D 1/1+ vom 15. 12. 39,
D 1/1+ vom 1. 8. 41,
D 297/1 (N. f. D.) vom 26. 4. 41,
D 651/61+ vom 11. 6. 40.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

1148. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Sonderdeckblatt a bis g (für das für die Tropen bestimmte Gerät) vom Oktober 1941 zur
H. Dv. 119/539 N. f. D. Schußtafel für die 17 cm Kanone in Mörserlafette mit der 17 cm Kanonengranate 39 — nur 1. bis 3. Ladung — und der 17 cm Kanonengranate 38 (Haube) — nur 4. Ladung — vom August 1941

2. Deckblatt Nr. 4 bis 7 vom August 1941 zur
H. Dv. 119/963 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer 40 mit der 10 cm Wurfgranate 40 mit Hülse und der 10 cm Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse vom April 1941.

3. Deckblatt Nr. 12 vom August 1941 zur
H. Dv. 225/2 (L. Dv. 53/2) N. f. D. Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen Teil 2: Sicherheitsbestimmungen vom 9. 8. 1940.

4. Deckblatt Nr. 2 bis 54 vom September 1941 zur
H. Dv. 272 N. f. D. Muster für taktische Zeichen des Heeres vom 24. 3. 1941

5. Deckblatt Nr. 13 und 14 vom September 1941 zur
H. Dv. 403/2 (M. Dv. Nr. 402/2, L. Dv. 925/2) Der Flugzeugerkennungsdienst Teil 2: Flugzeugerkennungstafeln Deutschland vom Mai 1941.

6. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom Januar 1941 zur
H. Dv. 476/4 Das Allgemeine Heergerät Teil 4: Gerät verschiedener Art vom 14. 9. 1937.

7. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom September 1941 zur
L. Dv. 4/1 Schießvorschrift für die Luftwaffe Teil 1: Schießvorschrift für Gewehr (Karabiner), leichtes Maschinengewehr, Pistole und Maschinenpistole vom 1. 6. 1940.

8. Deckblatt Nr. 8 bis 10 vom August 1941 zum Beiheft zur
L. Dv. 4/8 N. f. D. Schießvorschrift für die Luftwaffe Teil 8: Anschießen beweglicher Bordwaffen Beiheft: Tabellen, Zeichnungen usw. August 1940.

9. Deckblatt Nr. 1 bis 11 vom Juni 1941 zur
L. Dv. 400/1 e Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Heft 1 e: (Entwurf) Einzelausbildung an der 2 cm Flak 30 auf Selbstfahrlafette vom 19. 5. 1941.

10. Deckblatt Nr. 47 bis 63 vom September 1941 zur
L. Dv. 983/1 Film- und Lehrreihenverzeichnis der Luftwaffe Teil 1: Filmverzeichnis der Luftwaffe vom 15. 6. 1940.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gem. »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 41 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15 11. 41
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1149. Berichtigung.

In den H. M. 1941 S. 538 Nr. 993 ändere bei 2b erste und zweite Zeile »L 15,2« in »L oder U 15,2« und »L 16« in »L oder U 16«.

O. K. W., 11. 11. 41
— 49 n 11 — AHA/S In/Wi G (IIc).

1150. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1941 Nr. 1058 ist auf S. 566 in der 5. Zeile von oben die Nr. 1057 zu ändern in »1058«.

Anlage 1
zu Nr. 1107

(Dienststelle)

....., den 1941

Beurteilung
(für Offiziere in Gen. St. Stellen)

über den

..... [1]) ....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (Dienststelle)

Geboren am: .....

Letzte Friedensdienststelle [3]**:** .....
(bzw. W. B. K. u. Fr. Tr. Teil)

Laufbahn [2]**:** .....

K. D. A. .....
(m. Ordn. Nr.)

Art der Verwendung: ..... **seit:** .....

Kurze Beurteilung: (Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstl. Leistungen)	
Sprachkenntnisse: (dabei abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung [4])	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung [5])	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Beitrag
des Chefs des Generalstabes der vorgesetzten Kdo.-Behörde:

Zusätze
vorgesetzter Dienststellen:

Bestrafungen
(seit 1. 9. 39):

Bemerkungen:

[1]) Genaue Angabe, ob akt. Truppenoffz., Erg.-Offz., z. D., d. Rei., d. Ldw., z. V.

[2]) Angabe, ob Offz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Uffz.

[3]) W. B. K. u. Fr. Tr. Teil für Offiziere d. B.
W. B. K. für Offiziere z. V.

[4]) Eignung zum Armeechef,
Korpschef,
Armee Ia,
Armee Ic,
Korps Ia,
Div. Ia,
Versetzung in den Generalstab,
Kommandierung zum Generalstabe.

[5]) Eignung für Verwendung im Generalstabe Schneller Verbände,
" " " im Quartiermeisterdienst,
" " " im Ic-Dienst,
" " " im Transportwesen,
" " " als Lehrer für Generalstabslehrgang (Taktik bzw. Qu.-Dienst).
Besondere Anlagen für Kriegsgeschichte, Wehrwirtschaft.

Anlage 2
zu Nr. 1107

(Dienststelle)

....., den ..... 194...

Beurteilung zum ..... [1])

Beurteilungsnotizen [1])

(für Offiziere ausschl. Offiziere in Gen. St. Stellen, San.-, Vet. Offiziere, Offz. (Ing.), Offz. (W))

Anlaß der Vorlage [2]): .....

.....

über den

..... [3]) ....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (Dienststelle)

Geboren am: ..... **Letzte Friedensdienststelle [5]):** .....
(bzw. W. V. K. und Fr. Tr. Teil)

Laufbahn [4]): ..... **K. D. A.** .....
(mit Ordn.-Nr.)

Art der bisherigen Verwendung: ..... **vom** ..... **bis** .....

Kurze Beurteilung: (Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstl. Leistungen, Auszeichnungen des jetzigen Krieges)	
Sprachkenntnisse: (abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung?	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung:	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Zusätze
vorgesetzter Dienststellen:

Bestrafungen:

Bemerkungen:

[1]) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

[2]) Nur bei Beurteilungsnotizen auszufüllen, z. B. Versetzung in das Art. Rgt. 52 am 1. 7. 41.

[3]) Genaue Angabe, ob aktiver Truppenoffizier, Erg.-Offz., z. D., d. Ref., d. Ldw., z. V.

[4]) Nur für aktive Offiziere:
Angabe, ob Offz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Unteroffizier, ob Kriegsoffizier (Dienstaltersliste C).

[5]) WBK. und Friedenstruppenteil für Offz. d. B., WBK. für Offz. z. V.

Anlage 3
zu Nr. 1107

(Dienststelle)

....., den ..... 194...

Beurteilung[1])

Beurteilungsnotizen[1])

(für San.-, Vet. Offiziere, Offz. (Ing.), (Offz. (W))

Anlaß der Vorlage[2]): .....

.....

über den

..... [3]) ....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (Dienststelle)

Geboren am: ..... Letzte Friedensdienststelle[5]): .....
(bzw. WBK und Fr. Tr. Teil)

Laufbahn[4]): ..... K. D. A. .....
(mit Ord.-Nr.)

.....

Art der Verwendung: ..... vom ..... bis .....

A. Beurteilung durch den unmittelbaren Truppenvorgesetzten:

Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde/ dienstl. Leistungen, Auszeichnungen des jetzigen Krieges:	
Sprachkenntnisse: (abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung?	
Eignung für welche besondere Stellung?	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

Bestrafungen:

.....
(Unterschrift des Truppenvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

[1]) Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.
[2]) Nur bei Beurteilungsnotizen auszufüllen, z. B.: Versetzung i. d. Art.-Rgt. 52 am 1. 7. 41.
[3]) Genaue Angabe, ob akt., Erg.-Offz., z. D., d. Ref., d. Ldw., z. V.
[4]) Angabe, ob und wann reakt., von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Unteroffizier. Bei San.- und Vet. Offz.: Angabe des Jahres der Bestallung, der Fachausbildung (Dauer), ob beamteter Arzt oder Tierarzt. Bei Offz. (W): ob Feuerwerks- oder Zeuglaufbahn.
[5]) WBK. und Friedenstruppenteil für Offz. d. B., WBK. für Offiziere z. V.

wenden!

B. Beurteilung durch den zuständigen Fachvorgesetzten:
(nicht für Offz. (W))

Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, fachl. Leistungen, dienstl. Eignung:	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung?	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung?	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	
Besondere wissenschaftliche Arbeitsgebiete:	

.....
(Unterschrift des Fachvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

C. Stellungnahme des nächsthöheren Truppenvorgesetzten:

.....
(Unterschrift des Truppenvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

D. Stellungnahme des nächsthöheren Fachvorgesetzten:
(nicht für Offz. (W))

.....
(Unterschrift des Fachvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

E. Zusätze vorgesetzter Dienststellen und Fachdienststellen:
(Fachdienststelle nicht für Offz. (W))

Anlage
zu Nr. 1116

Dienstanweisung
für eine Feldvorschriftenstelle.

I. Gliederung und Unterstellungsverhältnis

Bei jeder Armee befindet sich eine Feldvorschriftenstelle (FVSt); sie ist dem A. Ob. Kdo. (O. Qu.) unterstellt und dem Armeebekleidungsamt wirtschaftlich angegliedert.

Die FVSt führt die Bezeichnung:

»Feldvorschriftenstelle der ..... Armee«.

Der Leiter, ein Beamter des gehobenen, nichttechnischen Dienstes, ist dem Oberquartiermeister des A. Ob. Kdos. disziplinarisch unterstellt; er hat militärische Befehlsbefugnis über die Uffz. und Mannschaften der FVSt gemäß H. V. Bl. (B) 1941 Nr. 398 Ziff. 3 Abs. 3.

II. Aufgaben und Arbeitsgebiet

Die FVSt hat die Aufgabe, die Truppe hinsichtlich ihrer Ausstattung an Dienstvorschriften, Merkblätter usw. zu betreuen und in der Verwaltung ihrer Vorschriften-Ausstattung nach Möglichkeit zu entlasten. Hierzu gehört:

a) Entgegennahme aller Vorschriften usw., die von der Truppe (bis zum Brigadestab einschl.) beim Kampfeinsatz nicht unbedingt gebraucht werden.

b) Entgegennahme aller von Einheiten der Armee nicht benötigten oder durch Neuausgaben usw. veralteten Vorschriften.

c) Verwaltung der Vorschriften usw., die die Truppe in kurzen Ruhezeiten braucht. Ausgabe dieser Vorschriften auf Anfordern in Grenzen des Teils B. des Kriegssoll.

d) Auffrischung des eigenen Bestandes an Vorschriften (Reserve) durch Empfang beim nächstgelegenen Stellv. Genkdo. und Abgabe entbehrlicher und veralteter Vorschriften usw. an dieses.

e) Weitergabe der mit Verteilungsanweisung überwiesenen neuen Vorschriften.

III. Dienst- und Geschäftsbetrieb

Die Grundlage für die Arbeit der FVSt bilden die »Kriegssoll an Vorschriften« (H. Dv. 1/1—12), sowie die Truppengliederung und Unterbringungsübersicht der Armee.

Alle Ein- und Ausgänge an Vorschriften usw. sind zu buchen und die verausgabten Vorschriften mit dem Dienststempel zu versehen. Ausgabe nur gegen Belegwechsel. (Einnahme- und Empfangsscheine nach Muster 1.) Es ist ferner ein Bestandsbuch (Muster 2) zu führen, das schnelle Ermittlung der Verteilung jeder Vorschrift ermöglicht.

S. 612
S. 612

Die Belege sind in Ordnern (Sammelmappen) zu sammeln und als »Verschl. S.« zu behandeln.

Empfang und Abgabe von Vorschriften seitens der Truppe erfolgt grundsätzlich durch diese selbst, unter eigener Verantwortung.

In Verlustfällen ist nach Ziffer 12 des Verschlußsachen-Merkblattes für mobile Truppen zu verfahren.

Der Leiter der FVSt unterschreibt seinen Schriftverkehr selbst und ist zur Führung eines Dienstsiegels und Dienststempels berechtigt.

Muster 1

Feldvorschriftenstelle der ..... Armee

Versand-Nr. .....

O. U., den .....

Beleg-Nr. .....

Einnahmebescheinigung
Empfangsbescheinigung

D.....

hat von der FVSt erhalten:

Nr. der Vorschrift	Bezeichnung	Anzahl	Bemerkungen (Deckbl. Nr. .....)

(Stempel) (Unterschrift)

Die Empfangsbescheinigung ist, mit Unterschrift und Dienststempel versehen, sofort an die Feldvorschriftenstelle zurückzusenden.

Muster 2

H. Dv. Nr. .....

.....

(Titel der Vorschrift)

Ausgabedatum vom .....

Dienststelle	Datum des Eingangs	Datum des Ausgangs	Anzahl	Bestand der FVSt	Beleg-Nr.	Bemerkungen
I./J. R. 20	15. 10. 41	—	12	25	18	
Stb. Art. Rgt. 5	—	16. 10. 41	5	20	22	
Stellv. Genkdo. IX	20. 10. 41	—	100	120	30	Auf Grund Anforderung vom 15. 9. 41

Muster
zu Nr. 1136

..... (Dienststelle)

....., den 1941

Beurteilung

(für Wehrmachtbeamte — Heer —)

Anlaß der Vorlage[1]): .....

über den .....

..... (Amtsbezeichnung[2]) (Zuname) (Vorname) (Dienststelle)

Geboren am: .....

verheiratet: ..... Kinder: .....

Laufbahn[3]): .....

Letzte Friedensdienststelle[4]): ..... (Wehrbezirkskommando)

Datum der Anstellung oder letzten Beförderung: .....

Art der Verwendung seit Beginn des Krieges

als	von	bis	bei
.....	»	»	»
.....	»	»	»

1. Kurze Beurteilung[5]) [6]): Persönlichkeitswert, Charaktereigenschaften, dienstliche Fähigkeiten, dienstliche Leistungen, dienstliches und außerdienstliches Verhalten, soldatische Eignung.	
2. Sprachkenntnisse: (dabei abgelegte Prüfungen — Jahr —)	
3. Wie wird die jetzige Stellung ausgefüllt?[5])	
4. a) Eignung zur nächsthöheren Verwendung[5]) b) Angabe, ob Beförderungsvorschlag vorgelegt wurde (Datum des Vorschlags).	
5. Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung[5])	
6. Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung hat Eröffnung stattgefunden?	

..... (Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

(Rückseite)

Zusätze
vorgesetzter oder dienstaufsichtführender Dienststellen:

Fachliche Beurteilung
(besondere Vorfälle, Beitrag des zuständigen Fachvorgesetzten):

Bestrafungen.

Bemerkungen: [1]) Z. B. Beförderung, Versetzung, Kommando.

[2]) Angabe, ob aktiver Wehrmachtbeamter, d. B., z. V., a. W., a. K.

[3]) Z. B. Laufbahn des gehobenen Dienstes (Fachrichtung).

[4]) Bei aktiven Wehrmachtbeamten Friedensdienststelle, bei Wehrmachtbeamten d. B., z. V. und a. K. höhere Kommando- oder Verwaltungsbehörde, von der der Wehrmachtbeamte kriegsmäßig erfaßt worden ist bzw. der er friedensmäßig angehört, und zuständiges Wehrbezirkskommando.

[5]) Durch die militärischen Vorgesetzten ist zu I 3 Abs. 1 nur zu den Punkten 1, 3, 4a, 5 und den Zusätzen — soweit einschlägig — Stellung zu nehmen.

[6]) Die Spalten 1—6 sind nach Bedarf zu erweitern.

9005 41 2A